



Bundeskriminalamt

JAHRESBERICHT 2008
Financial Intelligence Unit (FIU)
DEUTSCHLAND

JAHRESBERICHT 2008

FIU DEUTSCHLAND

Impressum

Herausgeber:
BUNDESKRIMINALAMT
Zentralstelle für Verdachtsanzeigen
FIU Deutschland
65173 Wiesbaden

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	7
2	Anzeigeverhalten der Meldeverpflichteten	8
2.1	Bundesweites Fallaufkommen 2008	8
2.1.1	Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz (GwG)	8
2.1.2	Mitteilungen der Finanzbehörden gem. § 31 b Abgabenordnung (AO)	13
2.1.3	Hinweise auf mögliche Straftatbestände (aus Sicht der Meldeverpflichteten)	13
2.1.4	Tatverdächtige	14
2.1.5	Gesellschaftssitz	15
2.1.6	Verdachtsgründe	15
2.2	Ergebnis der Sachbearbeitung	18
2.2.1	Bearbeitungsstand am Ende des Berichtsjahres	18
2.2.2	Deliktsbereichsbezüge bei Abgabe an andere Fachdienststellen	19
2.3	Zusammenfassung des Hinweisaufkommens	19
2.3.1	Wesentliche Ergebnisse	19
2.3.2	Mögliche Ursachen für den Rückgang der Verdachtsanzeigen	20
3	Monitoring von Verdachtsanzeigen	21
3.1	Herausragende Fälle	21
3.2	Trendbeobachtungen	21
3.2.1	„Financial Agents“	21
3.2.2	„Wertpapiergeschäfte“	23
3.2.3	„Elektronische Zahlungssysteme“	23
3.2.4	Verdachtsanzeigen ohne erkennbaren Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungshintergrund	23
3.3	Typologien	24
3.3.1	Online-gambling	24
3.3.2	Goldscheideanstalten	24
3.4	Bewertung	25
3.4.1	Herausragende Fälle	25
3.4.2	Trends	25
3.4.3	Typologien	25
3.5	Fazit	26

Inhaltsverzeichnis

4	Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Abs. 8 GwG	26
4.1	Ausgangslage	26
4.2	Statistische Auswertung	27
4.2.1	Rückmeldungen zu Verdachtsanzeigen nach dem GwG	27
4.2.2	Rückmeldungen zu Verfahren ohne Verdachtsanzeige nach dem GwG	27
4.3	Inhaltliche Auswertung	28
4.3.1	Nicht auswerterelevante Rückmeldungen zu Verdachtsanzeigen nach dem GwG	28
4.3.2	Auswerterelevante Rückmeldungen zu Verdachtsanzeigen nach dem GwG	28
4.4	Rückmeldeformular für Mitteilungen gem. § 11 Abs. 8 GwG, §§ 482, 475 StPO	28
4.5	Fazit	28
5	Nationale Zusammenarbeit	29
5.1	Einleitung	29
5.2	Nationale Ermittlungsbehörden	29
5.3	Verpflichtete des Geldwäschegesetzes	30
5.4	FIU-Newsletter	30
5.5	Fallsammlung	30
5.6	Inkrafttreten des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes (GwBekErgG)	31
5.7	Banken- und Kammernarbeitskreis	32
5.8	Internetauftritt der FIU	32
6	Internationale Zusammenarbeit	33
6.1	Nachrichtenaustausch mit anderen FIU	33
6.2	Teilnahme an internationalen Veranstaltungen/internationale Aktivitäten	35
7	Finanzierung des Terrorismus	36
7.1	Allgemeines	36
7.2	GwG-Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund „Terrorismusfinanzierung“	36
7.3	FIU-Schriftverkehr	38
7.4	Fazit	38
8	Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran	39
9	Gesamtfazit und Ausblick	40
10	Anlagen	42

Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl der Verdachtsanzeigen nach dem GwG nach Hinweisgebern	10
Tabelle 2:	Nationalität der Verdächtigen (TOP 10)	14
Tabelle 3:	Sitz verdächtiger Gesellschaften (TOP 10)	15
Tabelle 4:	Verdachtsgründe der Meldeverpflichteten	16
Tabelle 5:	Rückmeldeverhalten der Staatsanwaltschaften 2003 – 2008	27
Tabelle 6:	Nachrichtenaustausch mit ausländischen FIU (Top 20)	34
Tabelle 7:	Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung	36
Grafik 1:	Entwicklung Anzahl der Verdachtsanzeigen nach GwG 1995 – 2008	9
Grafik 2:	Hinweise auf Geldwäsche gem. § 31 b AO	13
Grafik 3:	Hinweise auf mögliche Straftaten aus Sicht der Meldeverpflichteten	14
Grafik 4:	Ergebnis der Sachbearbeitung der Clearingstellen Geldwäsche der Landeskriminalämter	18
Grafik 5:	Deliktsbereichsbezug aus Sicht der Clearingstelle bei Abgabe des Verfahrens	19
Grafik 6:	Anzeigeaufkommen zum Phänomen „Financial Agents“ seit 2006	22
Grafik 7:	Kategorisierung der Verdachtsanzeigen	24
Grafik 8:	Entwicklung der Fallzahlen des FIU-Informationsaustausches	33
Grafik 9:	Verteilung der Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung	37



1 Vorwort

Ein einschneidendes Ereignis des Jahres 2008 war die Finanzkrise. Eine wichtige Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und der mit der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus befassten Verpflichteten des GwG besteht in der näheren Zukunft darin, mögliche Auswirkungen dieser Krise auf kriminelle Aktivitäten zu identifizieren und adäquate Handlungsstrategien zu entwickeln.

Insbesondere ist zu klären, wie die in den Deliktsbereichen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung handelnden Personen auf die Finanzkrise reagiert haben bzw. reagieren. Gibt es neue Modi Operandi oder sind ethnische oder regionale Verschiebungen bei diesen Phänomenen zu beobachten?

Diese und viele andere Fragen gilt es gemeinsam anzugehen und angemessene Antworten im Interesse einer effektiven und effizienten Verfolgung der Finanzkriminalität zu finden.

Ein weiteres wichtiges Ereignis des Jahres 2008 war aus Sicht der FIU das Inkrafttreten des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes (GwBekErgG), mit dem Deutschland die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie und die zu ihr erlassene Durchführungsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt hat.

Einer der wesentlichen Inhalte des GwBekErgG ist die Ausgestaltung und risikoorientierte Ausbalancierung der Sorgfaltspflichten der Verpflichteten gegenüber ihren Kunden. Das GwBekErgG stärkt die Eigenverantwortlichkeit der Verpflichteten und erlaubt es ihnen, den gesetzlichen Anforderungen risikoadäquat und praxisgerecht unter vernünftigem Aufwand nachzukommen.

Die FIU Deutschland möchte sich an dieser Stelle wieder ausdrücklich bei allen Kooperationspartnern für die im Berichtsjahr geleistete Unterstützung und konstruktive Zusammenarbeit bedanken.

Dr. Michael Dewald
Leiter der FIU Deutschland



2 Anzeigeverhalten der Meldeverpflichteten

Die im folgenden Kapitel angeführten Grafiken und Tabellen basieren auf Zahlen, die der „FIU-Datenbank“ entnommen wurden. Eine Ausnahme bilden Grafik 4 (Ergebnis der Sachbearbeitung der Clearingstellen der Landeskriminalämter) und Grafik 5 (Deliktsbereichsbezug aus Sicht der Clearingstelle bei Abgabe des Verfahrens). Die Zahlen für diese Grafiken entstammen der Verbunddatei „Geldwäsche“, in die die für die polizeiliche Bearbeitung von Geldwäscheverdachtsanzeigen (Clearing) zuständigen Landeskriminalämter entsprechende Informationen einstellen.

Da das Geldwäschegesetz erst im August 2008 geändert wurde und eine Vergleichbarkeit der Zahlen eines kompletten Kalenderjahres mit denen der Vorjahre als vorteilhaft angesehen wird, hat sich die FIU entschieden, in diesem Jahresbericht eine an das neue Geldwäschegesetz orientierte Zusammenstellung der Zahlen noch nicht vorzunehmen.

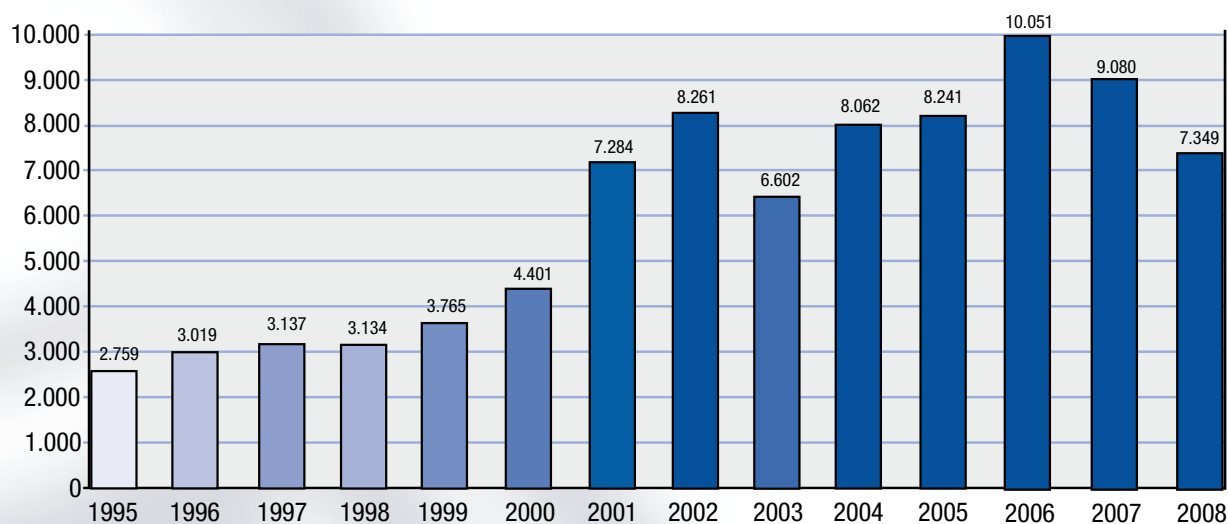
2.1 Bundesweites Fallaufkommen 2008

2.1.1 Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 7.349 Verdachtsanzeigen nach dem GwG erstattet. Gegenüber dem Vorjahr (9.080 Verdachtsanzeigen) bedeutet dies einen Rückgang um 1.731 Verdachtsanzeigen bzw. um 19%.

In der nachfolgenden Übersicht ist die Entwicklung des Aufkommens der Verdachtsanzeigen nach dem GwG von 1995 bis 2008 dargestellt. Die Zahlenwerte beziehen sich ausschließlich auf Erstanzeigen. Nachmeldungen zu bereits erstatteten Anzeigen werden nicht berücksichtigt.

Grafik 1: Entwicklung Anzahl der Verdachtsanzeigen nach GwG 1995 – 2008¹



Nach einem kontinuierlichen Anstieg² von 1995 bis 2006 mit einem Höchststand von 10.051 Verdachtsanzeigen im Jahr 2006 ist seitdem ein Rückgang um 2.702 Verdachtsanzeigen zu verzeichnen. Dies bedeutet eine Abnahme der Anzahl erstatteter Verdachtsanzeigen um ca. 27% in 24 Monaten. Der Rückgang der Verdachtsanzeigen ist auch dann zu beobachten, wenn man das „Sonderphänomen“ Phishing/Financial Agents³ aus den Zahlen der letzten beiden Jahre herausrechnet.

Die rückläufige Gesamtentwicklung der Verdachtsanzeigen von 2006 bis 2008 hat zur Folge, dass auch die in weiteren Statistiken in diesem Kapitel aufgeführten Fallzahlen rückgängig sind.

¹ Die Zahlen ab 2003 wurden der „FIU-Datenbank“ entnommen und können daher von den Zahlen aus der Verbunddatei „Geldwäsche“ abweichen.

² „Ausreißer“ sind die Jahre 2001 und 2002 mit den Sonderfaktoren „Terroranschläge des 11. September 2001 in den USA“ und „Einführung des EURO“ im Jahr 2002.

³ Verdachtsanzeigen mit Hintergrund „Phishing/Financial Agents“ machten stellenweise bis zu 25% des gesamten Verdachtsanzenaufkommens aus. Diesbezügliche Anzeigen sind im Jahr 2008 stark zurückgegangen. Weitere Informationen zu den „Financial Agents“ sind Punkt 3.2.1 zu entnehmen.

Die nachfolgende Übersicht zur Anzahl der durch die Verpflichteten des GwG jeweils erstatteten Verdachtsanzeigen liefert erste Hinweise auf die Ursachen für den Rückgang der Verdachtsmeldungen:

Tabelle 1: Anzahl der Verdachtsanzeigen nach dem GwG nach Hinweisgebern

			2008	2007	2006
Verdachtsanzeigen nach dem GwG (Ersthinweise)	Kreditinstitute	Kreditbanken	2.102	2.147	2.882
		Sparkassen und Landesbanken	2.495	2.810	3.072
		Kreditgenossenschaften und genossenschaftliche Zentralstellen	1.407	1.993	1.632
		Deutsche Bundesbank und Hauptverwaltungen	14	15	49
		Sonstige	334	328	508
		Summe	6.352	7.293	8.143
	Versicherungsunternehmen	Lebensversicherungsverträge	30	28	14
		davon Anzeige durch Versicherungsmakler	---	---	---
		Unfallversicherungsverträge	---	3	1
		Sonstige	7	8	20
		Summe	37	39	35
	Finanzdienstleistungsinstitute	Finanztransfergeschäft	838	1.670	1.779
		Sortengeschäft	---	2	2
		Kreditkarten	82	24	4
		Reiseschecks	---	---	---
		Sonstige	---	5	53
		Summe	920	1.701	1.838
	Investmentaktiengesellschaften	Summe	---	2	1
	Finanzunternehmen	Factoring	---	---	---
		Leasing	3	4	1
		Sonstige	---	4	2
		Summe	3	8	3

		2008	2007	2006	
Verdachtsan- zeigen nach dem GwG (Ersthinweise)	Spielbanken	Summe	4	7	4
		Behörden (§§ 14, 16 GwG)	BMF	---	---
	BaFin (Aufsicht über Kredit- und Finanz- dienstleistungsinstitute nach dem KWG)		1	---	4
	BaFin (Aufsicht über Versicherungsunternehmen nach dem VAG)		---	---	---
	BaFin (Wertpapieraufsicht nach dem WpHG)		---	---	---
	Versicherungsaufsicht (außer BaFin)		---	---	---
	Sonstige zuständige Stelle		---	---	4
	Summe		1	---	8
	Andere Verpflichtete		Rechtsanwälte	9	5
		Rechtsbeistände	---	---	---
		Patentanwälte	---	---	---
		Notare	5	1	---
		Wirtschaftsprüfer	3	3	2
		vereidigte Buchprüfer	---	---	---
		Steuerberater	5	3	2
		Steuerbevollmächtigte	---	---	---
		Immobilienmakler	---	---	1
		Sonstige Gewerbetreibende	9	11	2
		Vermögensverwalter	1	1	---
		Sonstige Verpflichtete gem. § 3 Abs. 1 GwG	---	---	3
		Summe	32	24	13
		Sonstige Verdachtsan- zeigen nach dem GwG	Summe	---	6
	Gesamt		7.349	9.080	10.051

Kreditinstitute erstatteten im Berichtsjahr 6.352 Verdachtsanzeigen nach dem GwG. Damit hat sich die Anzahl der Verdachtsanzeigen dieser Verpflichtetengruppe gegenüber 2007 um 941 (= 13%) und gegenüber 2006 um 1.791 (= 22%) verringert. Für diesen Rückgang des Anzeigenaufkommens sind nach Einschätzung der FIU in erster Linie folgende Einflussfaktoren verantwortlich⁴:

- **Komplexere Formen der Geldwäsche**
Die Geldwäschehandlungen nehmen komplexere Formen an und werden zunehmend über Handels- oder Warengeschäfte verschleiert. Die Erkennbarkeit geldwäscheverdächtiger Fälle wird dadurch erschwert.
- **Verbesserte Sicherungssysteme beim Online-Banking**
Die Verfahren „i-TAN“, „e-TAN“ und „HBCI“⁵ haben das Ausspähen und die missbräuchliche Verwendung von Konten für kriminelle Zwecke wesentlich erschwert.
- **Vermehrte Nutzung „elektronischer Zahlungssysteme“⁶**
Das Angebot „elektronischer Zahlungssysteme“ im Internet ermöglicht potentiellen „Geldwäschern“ nationale und internationale Transaktionen, die oftmals nur einer eingeschränkten Finanzaufsicht unterliegen. Die FIU führt zur Untersuchung dieses Phänomens seit dem 2. Quartal 2008 eine „Trendbeobachtung“ durch.⁷

⁴ Zu den möglichen Ursachen für den Rückgang der Verdachtsanzeigen vgl. auch Punkt 2.3.2.

⁵ HBCI steht für Home Banking Computer Interface. Es handelt sich um einen nationalen Standard, der vom Zentralen Kreditausschuss der deutschen Kreditwirtschaft entwickelt worden ist und sicheres Online Banking zwischen Kundensystemen und Bankrechnern gewährleistet. Der HBCI-Standard erlaubt dank der Verwendung moderner kryptographischer Funktionen und der Nutzung von Chipkarten eine sichere Kommunikation über das Internet.

⁶ Der Begriff „elektronische Zahlungssysteme“ bezeichnet alle Systeme und Verfahren, um auf elektronischem Wege und insbesondere über das Internet Zahlungen zu tätigen. Als Zahlungsmittel werden codierte, digitale Geldzeichen, sog. „elektronisches Geld“ („E-Geld“, „Electronic Money“, „E-Money“), verwendet. Unternehmen, die Zahlungsmittel in Form von „elektronischem Geld“ ausgeben, werden als „E-Geld-Institut“ bezeichnet. „E-Geld-Institute“ sind z.B. „PayPal“, „Moneybookers“, „e-gold“ und „Webmoney“.

⁷ Vgl. Punkt 3.2.3.

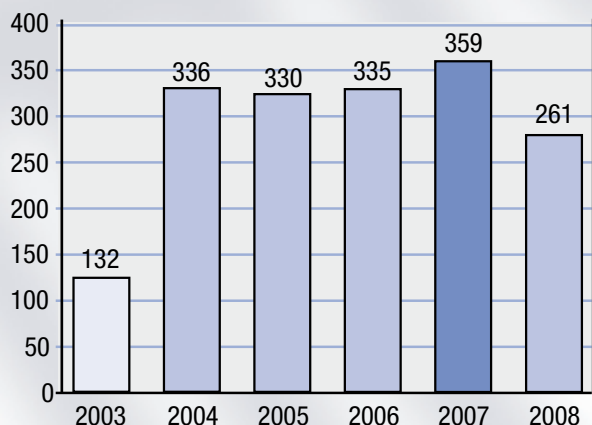
Noch gravierender ist der Rückgang der von Finanzdienstleistungsinstituten erstatteten Verdachtsanzeigen. Dieser lag bezogen auf das Jahr 2007 bei rund 50%. Ursächlich dürfte die Vielzahl an Sicherungsmaßnahmen sein, die ein bedeutendes Finanztransferdienstleistungsinstitut in den letzten Jahren eingeführt hat. Als Beispiel für die eingeführten Sicherungsmaßnahmen ist die Reduzierung von Grenzwerten zu nennen, bei deren Überschreitung das Finanztransferdienstleistungsinstitut vom Kunden exakte Informationen/Dokumente über den Hintergrund des Transfers sowie die Beziehung des Kunden zum Empfänger verlangt. Diese erhöhten Sicherungsmaßnahmen haben offensichtlich potentielle „Geldwäscher“ bzw. „Terrorismusfinanziers“ von Transaktionen via Finanztransferdienstleistungsinstitut abgehalten. Darüber hinaus werden Personen (Absender und Empfänger), zu denen deutliche Hinweise einer missbräuchlichen Nutzung von Transferdienstleistungen vorliegen, konsequent seitens des Anbieters gesperrt und können die Dienstleistung nicht mehr in Anspruch nehmen. Als Folge ist zu befürchten, dass Abwanderungsbewegungen – auch ins Ausland – stattfinden, was ggf. eine Erhöhung des Dunkelfeldes zur Folge haben könnte.

Die Anzahl der Anzeigen durch Versicherungsunternehmen ist mit 37 Meldungen in etwa gleich geblieben. Dagegen erhöhte sich die Anzahl der Anzeigen durch „Andere Verpflichtete“ wie Notare (5), Rechtsanwälte (9), Wirtschaftsprüfer (3), Steuerberater (5), Vermögensverwalter (1) und „Sonstige Gewerbetreibende“ (9) von 13 Meldungen im Jahr 2006 auf 32 Meldungen im Jahr 2008. Dies dürfte auch auf die intensive Sensibilisierung dieser Verpflichtetengruppe durch die FIU zurückzuführen sein.

2.1.2 Mitteilungen der Finanzbehörden gem. § 31 b Abgabenordnung (AO)

Zusätzlich zu den Verdachtsanzeigen nach dem GwG wurden der FIU im Jahr 2008 insgesamt 261 Hinweise auf Geldwäsche und einer auf Terrorismusfinanzierung⁸ von den Finanzbehörden gem. § 31 b AO gemeldet. Die Anzahl hat sich im Vergleich zum Aufkommen des Jahres 2007 um ca. 25% verringert. Gründe für diesen Rückgang sind noch nicht erkennbar. Die unter 2.1.1 genannten Ursachen für den Rückgang im Bereich der GwG-Anzeigen können für diese Entwicklung nicht als Begründung herangezogen werden. Die FIU beabsichtigt daher, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Finanzbehörden die Gründe festzustellen.

Grafik 2: Hinweise auf Geldwäsche gem. § 31 b AO



⁸ Erweiterung des § 31b AO im Hinblick auf Terrorismusfinanzierung durch Artikel 7a des GwBekErgG vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690).

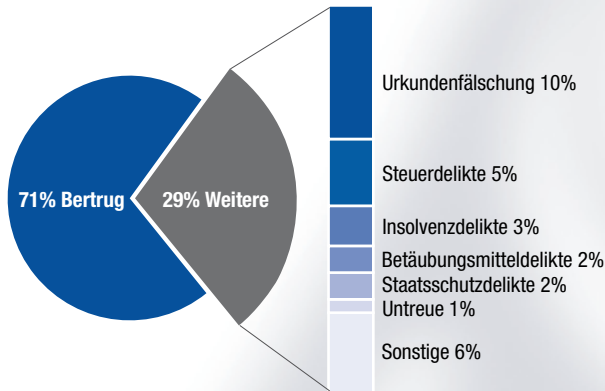
2.1.3 Hinweise auf mögliche Straftatbestände (aus Sicht der Meldeverpflichteten)

Die im Jahr 2008 an die FIU übermittelten Verdachtsanzeigen nach dem GwG und die Meldungen nach § 31b AO enthielten – neben Hinweisen auf § 261 StGB – insgesamt 2.197 Hinweise auf weitere mögliche Straftatbestände (2007: 3.933, 2006: 3.490), wobei Mehrfachnennungen pro Anzeige berücksichtigt wurden. Gegenüber den beiden letzten Jahren bedeutet dies einen Rückgang um ca. 44%.

Die Abnahme der Hinweise auf Straftatbestände ist vor allem mit dem Rückgang der Verdachtsanzeigen im Zusammenhang mit „Financial Agents“ zu erklären (Abnahme um 62%), in denen überproportional häufig Deliktsangaben enthalten sind.

Aus der nachfolgenden Grafik ergibt sich der Anteil von Anzeigen mit Hinweisen auf Betrugsdelikte bzw. der Anteil der Anzeigen mit Hinweisen auf andere Straftaten an der Gesamtzahl der Verdachtsanzeigen mit Hinweisen auf Straftatbestände. Die Anzahl der Anzeigen mit Hinweisen auf mögliche Betrugsdelikte ging mit 1.566 Nennungen (2007: 3.248, 2006: 2.789) gegenüber dem letzten Jahr um ca. 52% zurück. Diese Entwicklung ist Folge des Rückgangs der Verdachtsanzeigen im Zusammenhang mit „Financial Agents“ (vgl. oben). Der Anstieg von Hinweisen auf andere Straftaten von 17% auf 29% ist in erster Linie auf die Zunahme der Hinweise auf Urkundenfälschung und Steuerdelikte um jeweils 3 Prozentpunkte sowie der Hinweise auf Insolvenzdelikte um 2 Prozentpunkte zurückzuführen.

Grafik 3: Hinweise auf mögliche Straftaten aus Sicht der Meldeverpflichteten⁹



2.1.4 Tatverdächtige

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 13.490 Tatverdächtige¹⁰ gemeldet (2007: 19.012, 2006: 18.735). Dies entspricht einem Rückgang um ca. 28% im Vergleich zu den beiden Vorjahren. Die Abnahme der Tatverdächtigten resultiert im Wesentlichen aus der Abnahme der Gesamtzahl der Verdachtsanzeigen nach dem GwG.

Nationalität

Der Anteil deutscher Staatsangehöriger an den Tatverdächtigten, deren Nationalität bekannt war, lag 2008 bei ca. 50% (2007: 59%, 2006: 57%). Während die Anzahl deutscher Tatverdächtigter in den letzten Jahren überwog, war im Jahr 2008 erstmals der prozentuale Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigten gleich groß.

Auffällig ist der Rückgang gemeldeter russischer und polnischer Tatverdächtigter um 60% bzw. 33%. Diese Entwicklung ist mit der Abnahme der Verdachtsanzeigen im Zusammenhang mit „Financial Agents“ zu erklären, die sich häufig auf Tatverdächtige dieser Nationalitäten bezogen.

Tabelle 2: Nationalität der Verdächtigten (TOP 10)

Nationalität der Verdächtigten	Anzahl		
	2008	2007	2006
deutsch	4.756	8.533	8.049
türkisch	416	738	681
russisch	270	682	608
rumänisch	180	86	54
polnisch	155	232	214
chinesisch	151	177	247
iranisch	123	226	197
italienisch	121	224	243
bulgarisch	80	38	24
nigerianisch	76	176	200
Sonstige	3.122	3.498	3.934
ungeklärt/unbekannt	4.040	4.575	4.630
Summe	13.490	19.012	18.735

⁹ In Verdachtsanzeigen nach dem GwG und Meldungen nach § 31 b AO

¹⁰ Die Angaben zu Tatverdächtigten beziehen sich auf Verdachtsanzeigen nach dem GwG und Meldungen nach § 31 b AO.

2.1.5 Gesellschaftssitz

Im Berichtsjahr wurden 3.189 (2007: 4.392, 2006: 4.191) verdächtige Gesellschaften¹¹ gemeldet, wobei in 2.082 Fällen das Sitzland angegeben wurde. Davon hatten 1.068 Gesellschaften (51%) ihren Sitz in Deutschland (2007: 1.815 = 60%, 2006: 2.439 = 83%). Im Jahr 2008 lag somit etwa die Hälfte der bekannten Sitze „verdächtiger Gesellschaften“ im Ausland. In den letzten Jahren ist damit eine kontinuierliche „Verlagerung“ verdächtiger Gesellschaften ins Ausland (insgesamt 87 verschiedene Staaten) zu beobachten.

Erklärung für die Zunahme der Verdachtsmeldungen bezüglich ausländischer Gesellschaften könnte eine gesteigerte Sensibilität der Verpflichteten gegenüber ausländischen Gesellschaften gerade in Fällen sein, in denen keine Informationen über deren Geschäftstätigkeiten und Hintergründe vorliegen.

Der beobachtete Rückgang der Meldungen bezüglich des Sitzes verdächtiger Gesellschaften entspricht dem Gesamtrückgang der Verdachtsanzeigen.

Tabelle 3: Sitz verdächtiger Gesellschaften (TOP 10)

Sitzland „verdächtiger Gesellschaften“	Anzahl		
	2008	2007	2006
Deutschland	1.068	1.815	2.439
Schweiz	85	62	75
Großbritannien	71	119	62
Britische Jungferninseln	45	58	44
Zypern	43	38	30
USA	42	73	59
Russland	28	62	75
Österreich	19	33	30
Spanien	17	54	47
Niederlande	16	40	32
Sonstige	648	661	258
Unbekannt/keine Angabe	1.107	1.377	1.040
Total	3.189	4.392	4.191

2.1.6 Verdachtsgründe

Unter dem Begriff „Verdachtsgründe“ sind die von den Meldenden angegebenen verdachtsbegründenden Faktoren für die Erstattung einer Verdachtsanzeige zu verstehen. Für das Berichtsjahr ergibt sich folgende Verteilung, wobei Mehrfachnennungen pro Verdachtsanzeige möglich und auch die Regel sind:¹²

¹¹ Die Angaben beziehen sich auf Verdachtsanzeigen nach dem GwG und Meldungen nach § 31 b AO

¹² Die verschiedenen Verdachtsmerkmale wurden – wie in früheren Jahresberichten – zu Kategorien zusammengefasst.



Tabelle 4: Verdachtsgründe der Meldeverpflichteten

Kategorie	Verdachtsgrund	Anzahl		
		2008	2007	2006
Besonderer Hinweis/ Fallbezug	Überweisungsbetrug	1.068	2.616	1.674
	Bezug zu bekanntem Ermittlungsverfahren	531	682	698
	Internetgeschäft	214	213	490
	Glücksspiel (Wetten)	43	41	86
	Presseveröffentlichung/Open Source - Erkenntnis	38	37	41
	Involvierte Region	30	43	165
	Betrügerische Angebotsschreiben	20	46	68
	Sozialleistungsbetrug	20	19	35
	Lastschriftreiterei	10	16	46
	Sonstiges (besonderer Hinweis/Fallbezug)	5	25	75
	Summe	1.979	3.742	3.378
Dokument/Urkunde/ Identifikation	Dokumentenfälschung	182	198	242
	Schwierigkeiten bei/Verweigerung der Identifizierung	114	48	26
	Smurfing ¹³	110	174	133
	Sonstiges (Dokument/Urkunde/Identifikation)	8	8	31
	Summe	414	428	432
Gesellschaft	Geschäftstätigkeit	105	77	186
	Gesellschaftsstruktur/-geflecht	58	58	30
	Schein-/Briefkastenfirma	51	38	83
	Beteiligte/Geschäftspartner	27	20	14
	Zahlung von Provisionen/Schmiergeldern	23	24	17
	Gesellschaftsgründung	5	5	13
	Sonstiges (Gesellschaft)	15	36	54
	Summe	285	258	397
Geschäftsart („wie“)	Bar	1.388	1.771	2.455
	Unbar	339	519	827
	Kredit	184	239	223
	Tausch	126	182	191
	Versicherung	37	39	33
	Kapitalanlage	21	20	56
	Sonstiges (Geschäftsart)	7	4	4
	Summe	2.102	2.774	3.789

¹³Smurfing ist eine Form der Geldwäsche, bei der die Einzahlung eines hohen Geldbetrags auf ein Konto verschleiert werden soll. Dazu wird der Geldbetrag in eine Vielzahl kleinerer Geldbeträge aufgeteilt, die in mehreren Tranchen transferiert werden. Ein für das Konto ungewöhnlich hoher Geldbetrag soll so in der Vielzahl anderer Transaktionen auf dem Konto nicht mehr auffallen.

Kategorie	Verdachtsgrund	Anzahl		
		2008	2007	2006
Geschäftsgegenstand („was“)	Scheck	207	312	390
	Immobilien	181	253	232
	Kfz	94	171	304
	Wertpapiere	50	59	38
	Edelmetalle	33	35	27
	Bau	26	32	54
	Gastronomie	8	5	13
	Beratung/Vermittlung	3	1	10
	Hochwertige Güter (sonstige)	3	4	6
	Dienstleistung	1	2	6
	Edelsteine	2	5	6
	Elektronik	2	2	6
	Sonstiges (Geschäftsgegenstand)	3	1	15
	Summe	611	885	1.113
Kontoeröffnung/ -führung	Kontonutzung	2.209	2.487	3.204
	Wirtschaftlicher Hintergrund	1.633	1.844	1.063
	Umsätze	791	1.123	1.242
	Wirtschaftliche Berechtigung	158	107	227
	Überweisung auf unwirtschaftlichem/ indirektem Weg	25	36	72
	Finanz- oder Finanztransfergeschäft ohne Genehmigung	8	18	27
	Online-Banking	5	4	1
	E-Money	1	5	1
	Sonstiges (Kontoeröffnung/-führung)	4	9	8
	Summe	4.834	5.633	5.775
Produkt/Kunde	Kundenverhalten	560	791	786
	Schließfach	32	32	54
	Kontotyp	18	11	24
	Konditionen	11	17	26
	Geldautomat	9	2	26
	Sonstiges (Produkt /Kunde)	8	9	33
	Summe	638	864	949
Terrorismus- finanzierung	Vereinigung/Organisation	9	21	10
	Listenfall	22	28	21
	Sonstiges (Terrorismusfinanzierung)	34	53	28
	Summe	65	102	59
Verdachtsgrund nicht spezifizierbar	Verdachtsgrund nicht spezifizierbar	17	83	49
	Summe	17	83	49
	Gesamt	10.945	14.769	15.893



Erwähnenswert ist die erhebliche Steigerung beim Verdachtsgrund „Schwierigkeiten bei/Verweigerung der Identifizierung“, was auf eine erhöhte Sensibilität der Verpflichteten bei der Identifikation ihrer Vertragspartner schließen lässt. Bis auf diesen Umstand und den starken Rückgang beim Verdachtsgrund „Überweisungsbetrug“ haben sich gegenüber den beiden letzten Jahren keine wesentlichen Veränderungen bei der Nennung von Verdachtsgründen durch die Meldeverpflichteten ergeben.

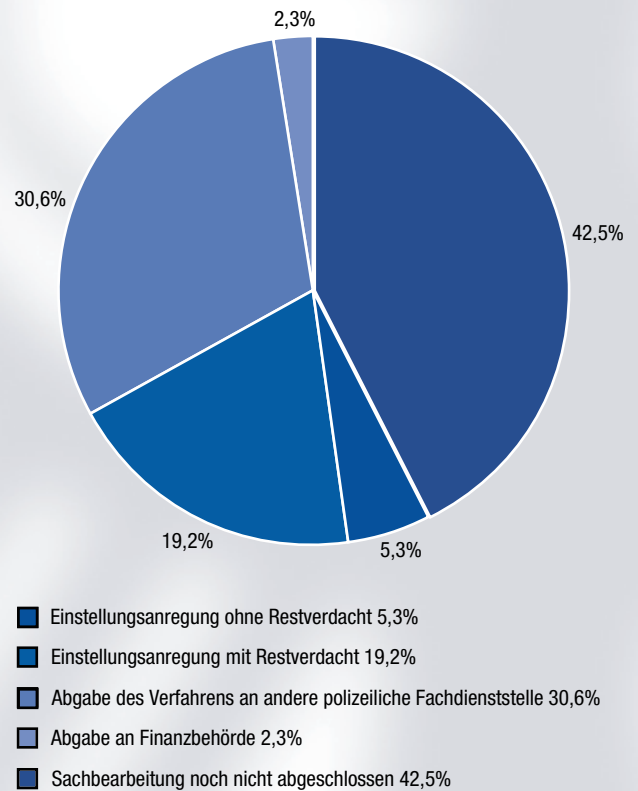
2.2 Ergebnis der Sachbearbeitung

2.2.1 Bearbeitungsstand am Ende des Berichtsjahres

Im Jahr 2008 wurden ca. fünf Prozent der Ermittlungsverfahren (Clearing) zu den 7.349 erstatteten Verdachtsanzeigen nach dem GwG ohne Restverdacht abgeschlossen. In etwa 19% der Ermittlungsverfahren erfolgte der Abschluss der Ermittlungen, ohne dass aus polizeilicher Sicht ein Restverdacht ausgeräumt werden konnte. Bei rund 43% der Vorgänge war die Bearbeitung bei den Clearingstellen der Landeskriminalämter am Jahresende noch nicht abgeschlossen. Bei rund 31% der Ermittlungsverfahren hat sich der Verdacht der Geldwäsche bzw. einer sonstigen Straftat so weit erhärtet, dass die Verfahren zur weiteren Bearbeitung an eine entsprechende polizeiliche Fachdienststelle abgegeben wurden. In weiteren ca. zwei Prozent der Ermittlungsverfahren erhärtete sich der Verdacht einer Steuerstraftat, so dass die Verfahren an Finanzbehörden abgegeben wurden. Im Ergebnis hat sich damit bei ca. 33% der Anzeigen der Verdacht einer Straftat erhärtet (2007: 38%, 2006: 34%).

Die ausgewiesenen Zahlen zeigen, dass die erstatteten Verdachtsanzeigen den Strafverfolgungsbehörden - wie in den vergangenen Jahren - auch im Jahr 2008 in hohem Maße wertvolle Informationen lieferten.

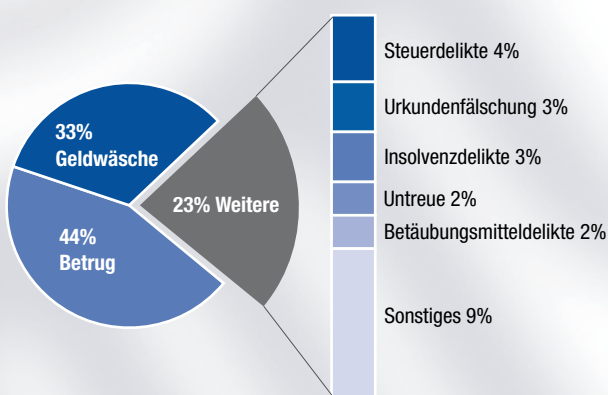
Grafik 4: Ergebnis der Sachbearbeitung der Clearingstellen Geldwäsche der Landeskriminalämter



2.2.2 Deliktsbereichsbezüge bei Abgabe an andere Fachdienststellen

Bei Abgabe der Verfahren an andere Fachdienststellen waren Bezüge zu nachfolgend aufgeführten Deliktsbereichen erkennbar (Mehrfachnennungen pro Verdachtsanzeige wurden berücksichtigt):

Grafik 5: Deliktsbereichsbezug aus Sicht der Clearingstelle bei Abgabe des Verfahrens



Mit 44% (2007: 43%, 2006: 49%) des Gesamtaufkommens wurden Bezüge zum Deliktsbereich „Betrug“ durch die Clearingstellen am häufigsten festgestellt. Gegenüber den letzten zwei Jahren ist diese Zahl relativ konstant. Der Rückgang der durch die Clearingstellen an eine andere Fachdienststelle abgegebenen Verfahren wegen Geldwäsche (2008: 33%, 2007: 37%, 2006: 28%) geht auf die Abnahme von Verdachtsanzeigen im Zusammenhang mit „Financial Agents“ zurück¹⁴, die bei den Clearingstellen als Fälle der Geldwäsche erfasst werden. Bei den übrigen Delikten sind keine wesentlichen Veränderungen feststellbar.

¹⁴ Siehe dazu Näheres unter Punkt 3.2.1

2.3 Zusammenfassung des Hinweisaufkommens

2.3.1 Wesentliche Ergebnisse

- Im Jahr 2008 wurden insgesamt 7.349 Verdachtsanzeigen nach dem GwG erstattet. Gegenüber dem Vorjahr (9.080 Verdachtsanzeigen) bedeutet dies einen Rückgang um 1.731 Verdachtsanzeigen bzw. um 19%. Gegenüber 2006 (10.051 Verdachtsanzeigen) entspricht dies sogar einem Rückgang um ca. 27%. Diese Entwicklung führte dazu, dass auch die Zahlen weiterer in diesem Kapitel aufgeführter Statistiken rückläufig sind. Der enorme Rückgang basiert zum Großteil auf der Abnahme der Anzahl erstatteter Verdachtsanzeigen im Zusammenhang mit dem Phänomen „Financial Agents“. Aber auch ohne dieses „Sonderphänomen“ ist im Vergleich zum Jahr 2007 eine geringere Anzahl erstatteter Verdachtsanzeigen zu verzeichnen (Rückgang um ca. drei Prozent).
- Das Aufkommen der Mitteilungen der Finanzbehörden nach § 31 b AO belief sich im Jahr 2008 auf 261 Hinweise (2007: 359, 2006: 335). Im Vergleich zum Jahr 2007 entspricht dies einem Rückgang um ca. 25%. Prozentual liegt der Rückgang damit etwa im gleichen Bereich wie der Rückgang der Verdachtsanzeigen nach dem GwG.
- Die im Berichtszeitraum erstatteten Verdachtsanzeigen mit Hinweisen auf mögliche Straftaten gingen gegenüber den beiden letzten Jahren um 44% zurück.
- Nachdem in den letzten Jahren die Anzahl der deutschen Tatverdächtigen stets die Anzahl der Tatverdächtigen mit sonstiger Nationalität überwog, war im Jahr 2008 der prozentuale Anteil von deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen erstmals gleich groß.



- Die sich bereits seit längerem abzeichnende „Verlagerung“ der Sitze verdächtiger Gesellschaften ins Ausland hat sich auch im Jahr 2008 fortgesetzt. Diese Entwicklung ist ein Indiz für die zunehmende Internationalisierung von Geldwäscheaktivitäten. Im Jahr 2008 waren der Anteil verdächtiger Gesellschaften mit Sitz im Inland und der Anteil verdächtiger Gesellschaften mit Sitz im Ausland erstmals gleich groß.
- Als häufigster Grund für die Erstattung einer Verdachtsanzeige wurde im Berichtsjahr der Verdachtsgrund „Kontoführung/-eröffnung“ (undurchsichtiger wirtschaftlicher Hintergrund, ungewöhnliche Umsätze) angegeben (66% der Fälle; 2007: 38%, 2006: 37%), gefolgt von dem Verdachtsgrund „Überweisungsbruch“ im Zusammenhang mit „Financial Agents“ (13% der Fälle; 2007: 18%, 2006: 10%).
- Wie die Ergebnisse der Sachbearbeitung der Clearingstellen Geldwäsche der Landeskriminalämter dokumentieren, hat sich bei rund einem Drittel der Verdachtsanzeigen der Verdacht einer Straftat erhärtet (2007: 38%, 2006: 34%). Dieses Ergebnis bestätigt, dass Verdachtsanzeigen den Strafverfolgungsbehörden auch im Jahr 2008 in hohem Maße wertvolle Informationen lieferten.

2.3.2 Mögliche Ursachen für den Rückgang der Verdachtsanzeigen

Nach Bewertung der FIU sind für den Rückgang des Hinweisaufkommens im Jahr 2008 gegenüber den beiden Vorjahren insbesondere nachfolgend genannte Entwicklungen ursächlich:

- Abnahme der von Finanzdienstleistungsinstituten erstatteten Verdachtsanzeigen um 50% (u.a. bedingt durch neue Bestimmungen beim größten Anbieter¹⁵);
- Abnahme der Anzahl erstatteter Verdachtsanzeigen von Sparkassen und Landesbanken um elf Prozent sowie der Genossenschaftsbanken um 29%;
- Abnahme der Verdachtsanzeigen im Zusammenhang mit „Financial Agents“ um 62%¹⁶;
- Anstieg der Nutzung „elektronischer Zahlungssysteme“ (z.B. „webmoney“, „e gold“, „moneybookers“);
- Verbesserung der Sicherungssysteme beim Online-Banking (z.B. i-Tan, e-Tan);
- Anwendung komplexerer Formen der Geldwäsche (was u.a. auch dadurch zum Ausdruck kommt, dass zunehmend internationale Tätergruppierungen und Gesellschaften mit Sitz im Ausland Gegenstand von Verdachtsanzeigen sind).

¹⁵ Vgl. hierzu Punkt 2.1.1

¹⁶ Vgl. hierzu Punkt 3.2.1

3 Monitoring von Verdachtsanzeigen

Im Rahmen des Monitorings von Verdachtsanzeigen nach dem GwG sowie der Mitteilungen nach § 31 b AO konnten im Berichtszeitraum folgende Erkenntnisse gewonnen werden:

3.1 Herausragende Fälle

Als „herausragende Fälle“ werden die Verdachtsanzeigen eingestuft, die sich auf politisch, wirtschaftlich und sonst exponierte Personen beziehen oder die im Zusammenhang mit hohen Transaktionssummen (über drei Millionen Euro) bzw. einer Berichterstattung in den Medien stehen, bei denen aber keine neuen Typologien erkennbar sind.

Von den im Jahr 2008 eingegangenen 7.610 Ersthinweisen auf Geldwäsche (7.349 Verdachtsanzeigen nach dem GwG und 261 Meldungen gem. § 31 b AO) wurden von der FIU 94 (2007: 88, 2006: 42) als „herausragende Fälle“ eingestuft. Bei diesen Vorgängen wurden jeweils die aktuellen Sachstände bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden erhoben und bei entsprechender Relevanz weitere Maßnahmen durch die FIU veranlasst bzw. aktiv angeboten (z.B. die Durchführung von Anfragen bei FIU-Dienststellen anderer Staaten).

70 dieser Verdachtsmeldungen (2007: 64; 2006: 23) lagen Transaktionen in Höhe von über drei Millionen Euro zugrunde. In sieben Fällen (2007: elf, 2006: zehn) wurden Verdachtsanzeigen gegen politisch exponierte Personen und in zwei Fällen (2007: sechs, 2006: drei) gegen sonst exponierte Personen erstattet. 17 Verdachtsanzeigen (2007: sieben, 2006: sechs) erfolgten aufgrund von Medienberichterstattung.

3.2 Trendbeobachtungen

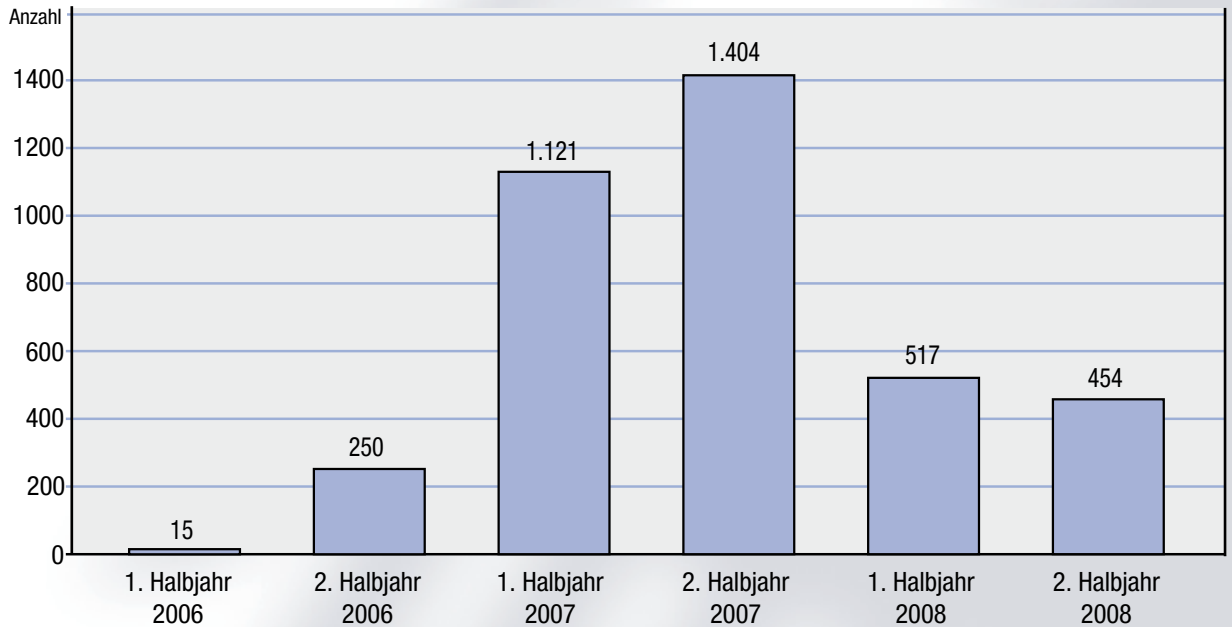
Ergeben sich aus dem Monitoring Anhaltspunkte für neue Trends in Bezug auf auswert- oder ermittlungsrelevante Phänomene der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung (z.B. auffällige Häufung von gleichartigen Verdachtsgründen, Sachverhalten o.ä.), wird eine Beobachtung des Trends zur Erhebung von weiterführenden Informationen zu dem Phänomen durchgeführt. Im Jahr 2008 wurden vier Trendbeobachtungen vorgenommen.

3.2.1 „Financial Agents“

Im Jahr 2008 wurden 971 Anzeigen im Zusammenhang mit dem Phänomen „Financial Agents“ erstattet. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr (2.525 Anzeigen) einen Rückgang um ca. 62%. Nachfolgende Tabelle gibt die halbjährliche Entwicklung des Anzeigenaufkommens seit 2006 wieder:



Grafik 6: Anzeigeaufkommen zum Phänomen „Financial Agents“ seit 2006



Nachdem der Anteil der Verdachtsanzeigen zu „Financial Agents“ im Jahr 2007 noch 28% des Gesamtaufkommens der Verdachtsanzeigen betrug, ist er 2008 auf ca. 13% gesunken. Die enorme Abnahme der Anzeigen zu „Financial Agents“ seit Ende 2007 ist nach Einschätzung der FIU in erster Linie auf die zunehmende Sensibilisierung der Bevölkerung für dieses Phänomen durch Medienberichterstattung und Warnhinweise von Polizei und Banken zurückzuführen.

Es war zu beobachten, dass Täter wegen der durch diese Aufklärungsarbeit verursachten Erschwernis bei der Rekrutierung von „Financial Agents“ vermehrt zu alternativen Methoden griffen, um Kontoinhaber ohne deren Wissen als „Financial Agents“ zu missbrauchen. Im Laufe einer Trendbeobachtung im Jahr 2008 stellte die FIU neue Modi Operandi fest, die durch Veröffentlichungen im Rahmen der FIU Newsletter, durch anlassbezogene Fachgespräche sowie Vorträge bei Seminaren und Tagungen an die Verpflichteten weitergegeben wurden. So konnten zielgerichtet Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

3.2.2 „Wertpapiergeschäfte“

Im Jahr 2008 gingen sieben relativ gleichmäßig auf das Jahr verteilte Verdachtsanzeigen mit Hinweisen auf gewerbsmäßigen Betrug im Zusammenhang mit Aktienkursmanipulation als Vortat zur Geldwäsche ein. Den Anzeigen liegt folgendes Handlungsmuster zugrunde:

An einer Börse in der Bundesrepublik Deutschland wird von den Tätern eine Aktiengesellschaft gelistet. Durch Ad-hoc-Pressemitteilungen wird Einfluss auf die Kursentwicklung genommen und durch regelmäßige Veröffentlichungen von Positivmeldungen sowie Durchführung von Kapitalerhöhungen der Preis der Aktien in die Höhe getrieben. Ferner werden angebliche „Lock-Up-Vereinbarungen“ getroffen, wonach sich die Aktionäre gegenüber der Gesellschaft verpflichten, bis zu einem bestimmten Zeitraum keine Aktien des Unternehmens zu veräußern. Entgegen der „Lock-Up-Vereinbarung“ werden durch die Täter aber die eigenen Aktien über andere ihnen gehörende Unternehmen verkauft und der erlöste Gewinn über Durchlaufkonten ins Ausland transferiert.

3.2.3 „Elektronische Zahlungssysteme“

Im 1. Quartal 2008 konnten vermehrt Anzeigen festgestellt werden, bei denen die Tatverdächtigen internetbasierte Zahlungssysteme benutzten, um nationale und internationale Transaktionen durchzuführen. Die FIU führt daher seit dem 2. Quartal 2008 eine Trendbeobachtung „elektronische Zahlungssysteme“ durch, um den tatsächlichen Umfang und die Problematik solcher Zahlungssysteme (z.B. „web-money“, „e-gold“, „ukash“, „moneybookers“) in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewerten zu können. Bis Ende 2008 wurden 26 Fälle festgestellt, bei denen die Tatverdächtigen zur Begehung von Geldwäschehandlungen ein internetbasiertes Online-Zahlungssystem benutzten. Die bisherige Auswertung hat ergeben, dass

elektronische Zahlungssysteme aufgrund ihrer flexiblen Verwendbarkeit bei der Platzierung inkriminierter Gelder im legalen Finanzkreislauf und ihrer Eignung zur Durchführung von Verschleierungshandlungen einen breiten Gestaltungsspielraum zur Begehung von Geldwäschestraftaten eröffnen. Parallel zur genannten Trendbeobachtung beteiligt sich die FIU derzeit an einem Bund-Länder-Projekt der Kommission Organisierte Kriminalität (KOK), das sich mit der Feststellung des tatsächlichen Ausmaßes des Phänomens „elektronische Zahlungssysteme“ und der Erarbeitung möglicher Gegenstrategien beschäftigt.

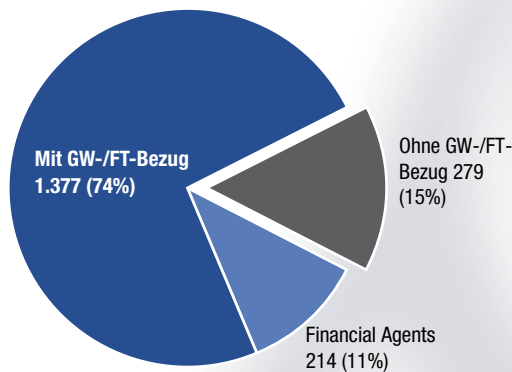
3.2.4 Verdachtsanzeigen ohne erkennbaren Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungshintergrund

Die FIU stellte im Rahmen des Monitorings von Verdachtsanzeigen bereits im 4. Quartal 2007 eine Häufung von Anzeigen fest, die offensichtlich keinen Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungshintergrund erkennen ließen. Im Rahmen einer daraufhin durchgeführten dreimonatigen Trendbeobachtung wurde festgestellt, dass ca. zehn Prozent aller erstatteten Verdachtsanzeigen keinen erkennbaren Geldwäsche- bzw. Terrorismusfinanzierungshintergrund aufwiesen. Um eine Aussage über die aktuelle Situation in Bezug auf die Anzeigenqualität treffen zu können, wurde ab September 2008 erneut über drei Monate eine diesbezügliche Trendbeobachtung durchgeführt.

In den Monaten September bis November 2008 gingen bei der FIU insgesamt 1.870 Verdachtsanzeigen nach dem GwG ein. Dabei handelte es sich bei 214 Verdachtsanzeigen um Mitteilungen im Zusammenhang mit „Financial Agents“ und bei 1.377 Verdachtsanzeigen um Mitteilungen mit sonstigen Verdachtsmomenten auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. 279 Verdachtsanzeigen und damit 15% des Gesamtaufkommens hatten keinen Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungshintergrund. Das bedeutet gegenüber dem 4. Quartal 2007 eine Zunahme um fünf Prozent.



Grafik 7: Kategorisierung der Verdachtsanzeigen (September – November 2008)



Die Ergebnisse der Trendbeobachtung sollen in erster Linie der Sensibilisierung der Verpflichteten des GwG dienen, um künftig eine Erstattung von Verdachtsanzeigen ohne Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungshintergrund zu vermeiden. Erreicht werden soll eine deutlichere Darstellung mutmaßlicher Geldwäsche- bzw. Terrorismusfinanzierungshintergründe in den erstatteten Verdachtsanzeigen. Aus diesem Grund wurden erste Teilergebnisse der Trendbeobachtung bereits im „Newsletter Nr. 7“ vom Dezember 2008 mit ausdrücklichem Hinweis auf § 11 Abs. 1 GwG veröffentlicht. Nach § 11 Abs. 1 GwG ist eine Verdachtsanzeige nur „bei Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine Tat nach § 261 des Strafgesetzbuches oder eine Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wurde oder wird“ zu erstatten. In Fällen, in denen ausschließlich Hinweise auf andere Delikte vorliegen, ist der Sachverhalt dagegen der örtlich zuständigen Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen.

Die FIU wird das Anzeigeverhalten weiterhin aktiv beobachten und im Laufe des Jahres 2009 nochmals eine dreimonatige Trendbeobachtung durchführen.

3.3 Typologien

Im Rahmen des Monitorings von Verdachtsanzeigen konnten im Jahr 2008 insbesondere folgende neue Typologien festgestellt werden:

3.3.1 Online-gambling

Die Auswertung von mehreren Verdachtsanzeigen führte zu der Erkenntnis, dass ein Konglomerat von in- und ausländischen Gesellschaften sowie verschiedenste Gesellschaftskonten zur Geldwäsche mittels Internet-Glücksspielen genutzt wurden. Dabei wurden illegal erlangte Gelder als Wett- und Spieleinsätze deklariert und auf Konten von Online-Casinos transferiert. Durch die Betreiber der Online-Casinos erfolgte eine Vermischung der inkriminierten Summen mit legalen Spieleinsätzen und Bruttospielerträgen. Die daraus resultierenden Millionenbeträge wurden über „Offshore Firmen“ auf die Konten der Täter zurücküberwiesen.

3.3.2 Goldscheideanstalten

Aufgrund von mehreren Verdachtsanzeigen konnte folgende Typologie im Zusammenhang mit Goldscheideanstalten festgestellt werden:

Eine Tätergruppe kaufte mit aus Straftaten erlangtem Kapital in großen Mengen mehrwertsteuerfrei Goldschmuck, Zahngold und Altgold auf dem Schwarzmarkt, schmolz das Material ein und goss es zu verunreinigten Goldbarren. Anschließend fertigten die Täter Scheinrechnungen zur Vortäuschung eines mehrwertsteuerpflichtigen Ankaufs von verunreinigtem Gold in Millionenhöhe. Hierzu wurden durch

die Gruppierung gezielt Gesellschaften gegründet oder aufgekauft. Das verunreinigte Gold wurde von den Tätern unter Vorlage der Scheinrechnungen zum mehrwertsteuerpflichtigen Ankauf in eine Goldscheideanstalt geliefert. Die Scheideanstalt bereitete das Gold zu reinen Barren auf und zahlte aufgrund der vorliegenden Scheinrechnungen den aktuellen Goldpreis zuzüglich 19% Mehrwertsteuer an die Täter aus. Das auf diese Weise erlangte Geld wurde in weitere derartige Geschäfte reinvestiert oder floss an die Kapitalgeber zurück. Durch das beschriebene Vorgehen liegen Verdachtsmomente für die Straftatbestände Betrug und Geldwäsche vor.

3.4 Bewertung

3.4.1 Herausragende Fälle

Durch das Monitoring dieser besonders brisanten und bedeutsamen Sachverhalte wird gewährleistet, dass das Bundeskriminalamt (BKA) als kriminalpolizeiliche Zentralstelle hinsichtlich dieser Vorgänge sensibilisiert werden kann. Für den Berichtszeitraum ist besonders erwähnenswert, dass sich die Anzahl der Verdachtsanzeigen im Zusammenhang mit „herausragenden Fällen“ seit 2006 mehr als verdoppelt hat, wobei sich die Anzahl der Verdachtsanzeigen mit Transaktionen von hohen Summen verdreifachte. Dieser rasante Anstieg ist als Indiz zu werten, dass die Verpflichteten zunehmend komplexere Sachverhalte und insbesondere solche anzeigen, bei denen Transaktionen in Millionenhöhe eine Rolle spielen.

3.4.2 Trends

Im Jahr 2008 war neben der zunehmenden Nutzung „elektronischer Zahlungssysteme“ für Geldwäschehandlungen vor allem zu beobachten, dass trotz des festgestellten Rückgangs der erstatteten Verdachtsanzeigen die Zahl der Verdachtsanzeigen, bei denen kein Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungshintergrund erkennbar war, von zehn Prozent im vierten Quartal 2007 auf 15% im vierten Quartal 2008 anstieg. Dieser Zuwachs um 5 Prozent bedeutet, dass nahezu jede siebte Verdachtsanzeige zumindest keinen erkennbaren Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsbezug aufweist¹⁷.

3.4.3 Typologien

Verdachtsmeldungen bieten im Zusammenspiel mit den vielfältigen Erkenntnismöglichkeiten der FIU eine zusätzliche Option, Typologien der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erkennen zu können. Die aus dem Monitoring erlangten Hinweise auf mögliche Typologien werden daher durch die FIU mit weiteren Erkenntnissen abgeglichen und dadurch besser einschätzbar gemacht. Soweit neue Typologien der Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung identifiziert werden können, werden diese durch Veröffentlichungen im FIU-Newsletter oder FIU-Jahresbericht an die Verpflichteten rückgekoppelt.

¹⁷ Siehe hierzu Punkt 3.2.4



3.5 Fazit

Das Monitoring von Verdachtsanzeigen hat sich als Analysemethode zur Erkennung von bedeutsamen geldwäsche- und terrorismusfinanzierungsrelevanten Entwicklungen und deren Ursachen bewährt. Die Sichtung der Verdachtsmeldungen in Verbindung mit der Auswertung aller zur Verfügung stehenden Informationen liefert wesentliche Ansätze, verdächtige Transaktionen und bisher „unbekannte“ Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsmethoden zu erkennen und neue Trends zu identifizieren.

Die FIU ist durch das Monitoring immer aktuell auf Stand, d.h. offensiv in der Informationsgewinnung, -verarbeitung und -weiterleitung, und daher in der Lage, die aktuelle Bedrohungssituation fundiert einschätzen und zeitnah Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

4 Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Abs. 8 GwG

4.1 Ausgangslage

Im Zuge der Änderung des Geldwäschegesetzes im August 2008 wurde die Verpflichtung der Staatsanwaltschaften zur Rückmeldung an die FIU ausgeweitet. Nach § 11 Abs. 8 GwG-neu erstreckt sich die Verpflichtung zur Rückmeldung an die FIU nicht mehr nur auf Strafverfahren, die auf einer Verdachtsanzeige nach dem GwG basieren, sondern auch auf sonstige Strafverfahren wegen einer Tat nach § 261 StGB und auf Strafverfahren, in denen wegen Verdachts der Terrorismusfinanzierung im Sinne von § 1 Abs. 2 GwG ermittelt wurde. Die Auswertung der zusätzlichen Rückmeldungen zu Verfahrensausgängen stellt für die FIU eine weitere Erkenntnisquelle dar, um neue Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erkennen.

Nach den Vorgaben des § 11 Abs. 8 GwG-neu müssen die Mitteilungen über die Erhebung der öffentlichen Klage bzw. den Ausgang des Verfahrens (einschließlich Einstellungsverfügung) unaufgefordert an das Bundeskriminalamt übermittelt werden. Die Mitteilung hat durch Übersendung einer Abschrift der Anklageschrift, der begründeten Einstellungsentscheidung oder des Urteils zu erfolgen.

4.2 Statistische Auswertung

4.2.1 Rückmeldungen zu Verdachtsanzeigen nach dem GwG

Im Berichtsjahr 2008 wurden 3.850 staatsanwaltliche Rückmeldungen gemäß § 11 Abs. 8 GwG erfasst. Damit war erstmalig ein Rückgang der absoluten Anzahl der Rückmeldungen um ca. sechs Prozent festzustellen.

Diesen 3.850 staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen steht eine Gesamtzahl von 7.349 erstatteten Verdachtsanzeigen nach dem GwG gegenüber. Die Entwicklung des Rückmeldeverhaltens seitens der Staatsanwaltschaften stellt sich seit 2003 wie folgt dar:

Tabelle 5: Rückmeldeverhalten der Staatsanwaltschaften 2003 – 2008

Jahr	Anzahl der Rückmeldungen	Anzahl VA nach GwG	Differenz	Quote in %
2003	13	6.017	6.004	0,2
2004	518	8.062	7.544	6
2005	1.680	8.241	6.561	20
2006	3.018	10.051	7.033	30
2007	4.107	9.080	4.973	45
2008	3.850	7.349	3.499	52

Der direkte Vergleich zwischen den in einem Kalenderjahr erstatteten Verdachtsanzeigen und den bei der FIU erfassten Rückmeldungen ist insbesondere deshalb nicht ohne weiteres möglich, da Rückmeldungen sich auch auf Verdachtsanzeigen der Vorjahre beziehen können. Ein tendenzieller Vergleich kann dennoch vorgenommen werden, da sich diese „Verzerrung“ durch die mehrjährige Betrachtung weitestgehend relativieren dürfte.

Die Quote der seitens der Staatsanwaltschaften übermittelten Rückmeldungen über einen Verfahrensausgang an die FIU liegt im Jahr 2008 erstmalig bei über 50%. Quantitativ betrachtet stellt dies eine positive Entwicklung dar.

Circa elf Prozent der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen ließen sich allerdings aufgrund der Unvollständigkeit der Daten keiner erfassten Verdachtsanzeige zuordnen.

4.2.2 Rückmeldungen zu Verfahren ohne Verdachtsanzeige nach dem GwG

Seit August bis zum Jahresende 2008 wurden in sechs Fällen Rückmeldungen zu Geldwäscheverfahren bzw. Verfahren wegen Verdachts der Terrorismusfinanzierung übermittelt, die nicht aufgrund einer Verdachtsanzeige nach dem GwG eingeleitet wurden. Da anzunehmen ist, dass deutlich mehr als sechs solcher Verfahren bundesweit zum Abschluss gebracht wurden, kann davon ausgegangen werden, dass die neue Meldeverpflichtung den Staatsanwaltschaften noch nicht hinreichend präsent ist (auf Ziffer 4.4 wird verwiesen).



4.3 Inhaltliche Auswertung

4.3.1 Nicht auswerterelevante Rückmeldungen zu Verdachtsanzeigen nach dem GwG

Von den insgesamt 3.850 bei der FIU eingegangenen staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen handelte es sich in ca. 90% (3.507 Fälle) um Verfügungen, die zu einer Einstellung des Verfahrens führten.

In diesen Fällen wurden über die strafprozessuale Begründung hinaus keine weiteren Erkenntnisse mitgeteilt. Auch waren keine sachverhaltsspezifischen Einstellungsgründe in der Rückmeldung aufgeführt, die eine tiefer gehende Auswertung ermöglicht hätten.

4.3.2 Auswerterelevante Rückmeldungen zu Verdachtsanzeigen nach dem GwG

Von allen Rückmeldungen konnten 343 als auswerterelevant klassifiziert werden.

Bei den auswerterelevanten Rückmeldungen handelte es sich um Fälle, in denen aufgrund einer Verdachtsanzeige nach dem GwG ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und entweder eine Anklageschrift (42 Fälle, 2007: 58 Fälle), ein Strafbefehl (138 Fälle, 2007: 100 Fälle), oder ein Urteil (31 Fälle, 2007: 15 Fälle) übermittelt wurde. Auswerterelevant waren zudem die Rückmeldungen zu Fällen, in denen aufgrund der aus dem Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche gewonnenen Erkenntnisse neue Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf andere Delikte initiiert (99 Fälle, 2007: 118 Fälle) oder die Verdachtsanzeigen in bereits laufende Verfahren integriert werden konnten (33 Fälle, 2007: 37 Fälle).

4.4 Rückmeldeformular für Mitteilungen gem. § 11 Abs. 8 GwG, §§ 482, 475 StPO

Entsprechend der gesetzlichen Neuregelung des § 11 Abs. 8 GwG zur staatsanwaltschaftlichen Rückmeldepflicht wurde das ursprünglich durch die FIU erarbeitete Rückmeldeformular überarbeitet und an die neuen Anforderungen angepasst.

Darüber hinaus ist das Formular jetzt auch zur Mitteilung des Verfahrensausgangs zu Strafverfahren, in denen wegen § 261 StGB oder des Verdachts der Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 1 Abs. 2 GwG ermittelt wurde, verwendbar. Die standardmäßige Verwendung des Formulars durch die Staatsanwaltschaften wird erbeten, da mit diesem bei geringem Arbeitsaufwand alle von der FIU zur weiteren Auswertung benötigten Informationen erfasst werden können.

4.5 Fazit

Obwohl die Rückmeldequote im Berichtsjahr 2008 auf über 50% anstieg, ist für eine fundierte Auswertung der justiziellen Verfahrensbearbeitung eine weitere Steigerung der Rückmeldungen sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht erforderlich.

Bislang wurden aufgrund der neuen Gesetzeslage (ergänzende Rückmeldeverpflichtung außerhalb von Verdachtsanzeigen nach dem GwG) nur sehr wenige Meldungen an die FIU übermittelt. Damit gehen der FIU nach wie vor wichtige Erkenntnisse über den Ausgang derjenigen Ermittlungsverfahren verloren, die aufgrund erkannter Hinweise auf Vortatdelikte der Geldwäsche bzw. vermuteter Beteiligung an der Vortat an andere staatsanwaltschaftliche Abteilungen oder gänzlich andere Staatsanwaltschaften abgegeben werden. Über den tatsächlichen Erfolg der zugrunde liegenden Verdachtsanzeigen nach dem GwG lassen sich somit keine verlässlichen Aussagen treffen.

5 Nationale Zusammenarbeit

5.1 Einleitung

Die im Bundeskriminalamt angesiedelte Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU) wurde im Jahr 2008 häufig von den an der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung beteiligten Institutionen kontaktiert. Insbesondere für die Verpflichteten des GwG, aber auch für die nationalen Behörden ist die FIU eine wichtige Ansprechstelle für Fragen der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Die besondere Bedeutung der FIU im Rahmen der nationalen Zusammenarbeit ist unter anderem aus der gestiegenen Anzahl und der inhaltlichen Detailtiefe der an die FIU herangetragenen Fragen und Wünsche zu erkennen, die täglich über die Telefon-Hotline, per E-Mail oder Telefax eingingen.

Diese positive Entwicklung dürfte auch Folge der seit Jahren beharrlich betriebenen Öffentlichkeitsarbeit und des wiederholt über die eigenen Informationsmedien (Newsletter, Internetauftritt, Jahresberichte) verbreiteten Angebots der FIU sein, als Ansprechstelle jederzeit zur Verfügung zu stehen.

5.2 Nationale Ermittlungsbehörden

Auch im Jahr 2008 wurden durch die FIU in zahlreichen Fällen für die nationalen Strafverfolgungsbehörden Anfragen an ausländische FIU gestellt und Anfragen der ausländischen Partnerdienststellen an inländische Behörden weitergeleitet. Die Organisation und Durchführung des Informationsaustauschs mit ausländischen FIU war – wie auch in den Vorjahren – einer der Tätigkeitsschwerpunkte der FIU.

Vorwiegende Kooperationspartner der FIU bei der nationalen Zusammenarbeit sind die gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen von Polizei und Zoll bei den 16 Landeskriminalämtern. Informationsaustausch wird aber auch mit örtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) und im Bedarfsfall auch mit weiteren Spezialdienststellen wie dem Polizeilichen Staatsschutz, Zollbehörden oder Steuerfahndungen betrieben.

Die enge Zusammenarbeit der FIU mit den nationalen Sicherheitsbehörden hat 2008 u.a. maßgeblich zur Sicherstellung inkriminierter Vermögenswerte und zur Zusammenführung getrennt geführter Ermittlungsverfahren in unterschiedlichen Fallkomplexen und Deliktsbereichen beigetragen.

Da die FIU weitaus mehr ausländische Anfragen als nationale Auskunftersuchen an ausländische Stellen erhält, ist sie bestrebt, die Anzahl nationaler Auskunftersuchen ins Ausland zu steigern. So könnten die nationalen Ermittlungsbehörden noch intensiver als bislang von der Möglichkeit der Erhebung von (Finanz-)Informationen über den FIU Kanal Gebrauch machen.



5.3 Verpflichtete des Geldwäschegesetzes

Die Neufassung des Geldwäschegesetzes war im Jahr 2008 hauptsächlich Anlass für die Verpflichteten, sich an die Zentralstelle für Verdachtsanzeigen zu wenden.

Mitarbeiter/innen der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen hielten zudem bei Verpflichteten Vorträge über Aufgaben, Zuständigkeiten, Verfahrensabläufe, rechtliche Aspekte, Problembereiche sowie Möglichkeiten und Grenzen bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Der in den Vorjahren eingeschlagene Weg der Durchführung von gegenseitigen Hospitationen (z.B. in Compliance-Bereichen von Banken und bei Sicherheitsbehörden) konnte aufgrund anderer Prioritäten im Jahr 2008 nicht konsequent fortgesetzt werden. Ab Mitte 2009 ist vorgesehen, die Hospitationen wieder zu intensivieren.

5.4 FIU-Newsletter

Die FIU informiert mit dem Newsletter die Adressaten des GwG zeitnah über aktuelle Entwicklungen und Typologien auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus und optimiert damit kontinuierlich das gemeinsame Vorgehen.

Auf der Homepage des BKA wurde im Mai 2008 der sechste und im Dezember 2008 der siebte Newsletter in einem durch Passwort geschützten Bereich veröffentlicht. Über die Dachverbände der verpflichteten Berufsgruppen und weitere an der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung beteiligte Stellen wurde unmittelbar nach Veröffentlichung auf die Neueinstellungen im Internet hingewiesen.

In dem im Mai 2008 herausgegebenen sechsten Newsletter wurden in weiterer Ergänzung zum Anhaltspunktepapier¹⁸ Sachverhalte/Fallkonstellationen aus den Aufgabenbereichen

- Monitoring von Verdachtsanzeigen,
- Fallsammlung,
- Auswertung der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen sowie
- Nachrichtenaustausch mit ausländischen FIU

der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen vorgestellt.

Die im Dezember 2008 erschienene siebte Ausgabe befasste sich schwerpunktmäßig mit der Entwicklung der Anzahl der Verdachtsanzeigen in den ersten neun Monaten des Jahres 2008. Anlass für die vorzeitige Veröffentlichung der Fallzahlen war der durch die Zentralstelle für Verdachtsanzeigen im Rahmen des Monitoring festgestellte Rückgang der gemeldeten Fälle (zur Jahresentwicklung siehe Kapitel 2 und 3).

5.5 Fallsammlung

Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag in § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG ist es Aufgabe der FIU, die Verpflichteten des GwG regelmäßig über Typologien und Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu informieren. Mittels einer Fallsammlung werden bei der FIU daher relevante Sachverhalte erhoben, bewertet und inhaltlich ausgewertet, um diese dann durch verschiedene Medien - wie z.B. den FIU Newsletter - zielgruppenorientiert aufbereitet den Verpflichteten zur Kenntnis zu bringen. Eingang in die Fallsammlung finden Sachverhalte mit berichtenswerten Modi

¹⁸ Das Anhaltspunktepapier beinhaltet einen Katalog von Indikatoren, die den Verpflichteten als Hilfestellung beim Erkennen geldwäscherelevanter Fälle und von Verdachtsfällen der Finanzierung des Terrorismus dienen sollen. Das Anhaltspunktepapier steht unter <http://www.bka.de/profil/zentralstellen/geldwaesche/veroeffentlichung.html> passwortgeschützt zur Verfügung.

Operandi bei den Verschleierungshandlungen von Geldflüssen und Vermögenstransaktionen, der Beuteverwertung und Transaktionen, die der Finanzierung des Terrorismus dienen könnten. Zielrichtung der Fallsammlung ist die ausführliche und detaillierte Darstellung der eigentlichen Verschleierungshandlungen.

Bereits im Herbst 2006 wurden durch eine Erhebung bei den Landeskriminalämtern, der Bundespolizei und dem Zollkriminalamt insgesamt 280 Prüfsachverhalte im Bereich Geldwäsche herausgearbeitet, von denen nach intensiver Prüfung, Bewertung und Aufbereitung letztlich 15 in die Fallsammlung aufgenommen wurden.

Im Jahr 2008 wurde durch eine erneute Abfrage bei den oben genannten Ermittlungsbehörden die aktive Informationserhebung fortgesetzt. Die Filterung der ermittelten Daten ergab eine Gesamtzahl von weiteren 170 Prüfsachverhalten mit Geldwäschehintergrund. Es zeichnen sich weitere interessante Verschleierungsmodi ab, die derzeit für eine Veröffentlichung aufbereitet werden.

Im Bereich der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung werden die Sachverhalte für die Fallsammlung der FIU seit 2007 im Rahmen von Quartalsabfragen bei den Landeskriminalämtern erhoben und vom Bundeskriminalamt, Abteilung Polizeilicher Staatsschutz, auf Staatsschutzrelevanz überprüft. Auf diese Weise konnten im Jahr 2007 vier Sachverhalte generiert und an die FIU zur Aufnahme in die Fallsammlung gemeldet werden. Zusätzlich liegen für das Berichtsjahr 2008 weitere vier Sachverhalte mit Hintergrund Terrorismusfinanzierung vor.

Die Fallsammlung wird auch im Jahr 2009 fortgeführt.

5.6 Inkrafttreten des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes (GwBekErgG)

Am 21. August 2008 ist das Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz - GwBekErgG) in Kraft getreten. Durch das GwBekErgG wurden die Dritte EG Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung) und die zu ihr erlassene Durchführungsrichtlinie (Richtlinie 2006/70/EG der EG-Kommission vom 01. August 2006) in nationales Recht überführt. Einer der wesentlichen Bestandteile des GwBekErgG war die Ablösung des bislang gültigen Geldwäschegesetzes aus dem Jahr 1993 durch ein neu gefasstes Geldwäschegesetz. Zudem wurden durch das GwBekErgG v. a. geldwäscherechtliche Spezialbestimmungen im Kreditwesengesetz (Aufnahme eines neuen Unterabschnitts mit fachspezifischen Regelungen für Institute), im Versicherungsaufsichtsgesetz (Aufnahme eines neuen Unterabschnitts mit fachspezifischen Regelungen für Versicherungsunternehmen) und im Strafgesetzbuch (Erweiterung des Vortatenkatalogs des Geldwäschetatbestandes § 261 StGB um die mittelbare Falschbeurkundung und die Falschbeurkundung im Amt) geändert bzw. ergänzt sowie Folgeänderungen im Zollverwaltungsgesetz und im Investmentgesetz vorgenommen.



Wesentliche Eckpunkte des neu gefassten GwG sind insbesondere:

- Die Ausdifferenzierung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten der verpflichteten Unternehmen und Personen (§ 2 Abs. 1 GwG) nach Maßgabe des Grundsatzes der Risikoorientierung (d.h. verstärkte Sorgfaltspflichten bei erhöhtem Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung; erleichterte Sorgfaltspflichten bei geringem Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung),
- die Verschärfung der Identifizierungspflichten der Verpflichteten hinsichtlich des (hinter einem Vertragspartner stehenden) wirtschaftlich Berechtigten,
- die Verstärkung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Transaktionen/Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen aus ausländischen Staaten,
- die Anhebung von Integritäts- und Transparenzstandards zur Vorbeugung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus bei juristischen Personen,
- die Ausweitung von zur Geldwäschebekämpfung bereits bestehenden Instrumenten auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und
- die erstmalige Einführung einer Legaldefinition der Terrorismusfinanzierung. Diese umfasst sowohl die Bereitstellung als auch die Sammlung finanzieller Mittel in der Kenntnis, dass diese zumindest teilweise zur Begehung oder Teilnahme an bestimmten Straftaten dienen sollen (§ 1 Abs. 2 GwG).

5.7 Banken- und Kammernarbeitskreis

Im Frühjahr 2008 hatte das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Dritten EG Geldwäscherichtlinie in nationales Recht einen Stand erreicht, der eine konstruktive und weiterführende Auseinandersetzung mit dem Thema „Umsetzung der Dritten EG Geldwäscherichtlinie in nationales Recht“ im Rahmen des Banken- und Kammernarbeitskreises ermöglichte.

Für die inhaltliche Vorstellung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zum GwBekErgG sowie der sich daraus ergebenden Handlungserfordernisse konnten Referenten des Bundesinnenministeriums und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewonnen werden.

Wie in den vergangenen Jahren nahmen neben Vertretern aus den Fachbereichen des Bundeskriminalamts, Vertreter der Landeskriminalämter, des Zollkriminalamts, der Bankenfachverbände und (Berufs-)Kammern sowie Geldwäschebeauftragte deutscher Großbanken und Finanzdienstleister an der Veranstaltung teil. Erstmals war auch ein Vertreter der Finanzbehörden anwesend.

5.8 Internetauftritt der FIU

Das Inkrafttreten des neuen Geldwäschegesetzes erforderte es, die Inhalte des FIU Internetauftritts anzupassen. So wurde beispielsweise das Musterformular für die Erstattung von Verdachtsanzeigen nach dem GwG leicht modifiziert. Der FIU war es in diesem Zusammenhang jedoch wichtig, die ursprünglich gewählte Struktur des Internetauftritts beizubehalten.

Zu den Inhalten des Internetauftritts wird auf die im Jahresbericht 2006 (Kapitel 6.6) vorgenommene ausführliche Beschreibung hingewiesen.

Auch zukünftig wird die FIU die Einstellung bedeutsamer Informationen im FIU-Teil der Homepage des BKA (www.bka.de) vornehmen. Eine grafische Darstellung von Struktur und Pfad des Internetangebots ist der Anlage 2 zu entnehmen.

6 Internationale Zusammenarbeit

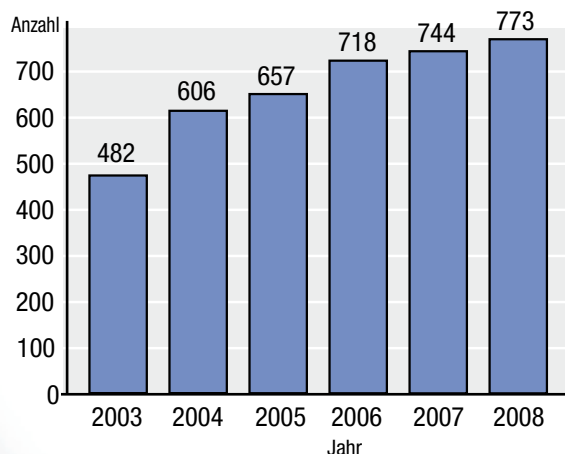
6.1 Nachrichtenaustausch mit anderen FIU

Seit Inkrafttreten des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes am 21.08.2008 ist § 10 Abs. 2 GwG die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit der FIU im Bundeskriminalamt mit den für die Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Zentralstellen anderer Staaten. Darüber hinaus hat die FIU im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit die Vorgaben des EU-Rechts und bi-/multilaterale Vereinbarungen zu beachten, beispielsweise den „EU Ratsbeschluss vom 17. Oktober 2000 über Vereinbarungen für eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedsstaaten beim Austausch von Informationen“.

Die Zahl der Mitglieder der Egmont-Gruppe und damit der potentiellen unmittelbaren Kooperationspartner der FIU Deutschland hat sich im Jahr 2008 durch den Beitritt weiterer Staaten (Moldawien sowie Turks & Caicos Inseln) auf insgesamt 108 Staaten erhöht.

Für das Berichtsjahr 2008 hat die FIU insgesamt 773 Sachverhalte registriert, in denen Informationen mit ausländischen FIU ausgetauscht wurden. Dies entspricht einer Steigerung zum Vorjahr um ca. vier Prozent.

Grafik 8: Entwicklung der Fallzahlen des FIU- Informationsaustausches



Von deutschen Strafverfolgungsbehörden wurden insgesamt lediglich 96 Anfragen über die abgesicherten Kommunikationskanäle in Richtung ausländischer FIU gestellt. Die FIU-Deutschland ist daher bestrebt, die Anzahl nationaler Auskunftsersuchen ins Ausland zu steigern.



In der nachfolgenden Tabelle sind die Schriftverkehrsvorgänge der FIU geordnet nach anfragender Stelle aufgeführt. Dabei ergibt sich für die Top 20 folgendes Bild:

Tabelle 6: Nachrichtenaustausch mit ausländischen FIU (Top 20)

Land	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2008	2007	
Belgien	100	77	30%
Luxemburg	82	92	-11%
Schweiz	80	59	36%
Großbritannien	46	42	10%
Liechtenstein	36	23	56%
Frankreich	31	34	-9%
Rumänien	27	33	-18%
Spanien	24	15	60%
Russland	23	33	-30%
USA	22	11	100%
Niederlande	20	18	11%
Polen	19	19	0%
Ukraine	18	21	-14%
Türkei	15	9	67%
Bulgarien	14	30	-53%
Slowakei	13	9	33%
Dänemark	12	8	50%
Kroatien	11	6	83%
Irland	11	7	57%
Ungarn	9	27	-66%
Sonstige	160	171	-6%
Summe	773	744	4%

Im Berichtsjahr hat die FIU-Deutschland mit 75 verschiedenen FIU weltweit Informationen ausgetauscht. Mit Blick auf die Vorjahre (2006: 62 und 2007: 71) hat sich damit der Kreis der Kooperationspartner kontinuierlich vergrößert.

Aus der o.a. Tabelle erscheinen folgende Punkte erwähnenswert:

- Der Informationsaustausch mit den europäischen Finanzzentren Schweiz, Luxemburg und Liechtenstein hat sich auf hohem Niveau stabilisiert bzw. weist nennenswerte Steigerungsquoten auf. Diese Tatsache unterstreicht die Kooperationsbereitschaft der dortigen FIU, was mit Blick auf die hohe Bedeutung dieser Staaten auf dem Finanzmarkt positiv zu vermerken ist.
- Auffällig ist, dass – im Gegensatz zu den vorherigen Jahren – die Zahlen der Anfragen mehrerer osteuropäischer FIU abgenommen haben. Die Gründe hierfür könnten in der rückläufigen Entwicklung der Fallzahlen (Anzahl der Verdachtsanzeigen) in diesen Staaten liegen. Dieser Aspekt wird bei Eingang der Jahresberichte dieser FIU untersucht. Weiterhin wird das direkte Gespräch mit den betroffenen FIU zwecks Ursachenerforschung gesucht.
- Auch im Jahr 2008 war der Informationsaustausch mit den FIU aus „Sonstigen Staaten“ rückläufig. Dies hat zur Folge, dass sich der Schwerpunkt des FIU-Informationsaustauschs zunehmend auf die „Top-20-Staaten“ verlagert.

Für das Berichtsjahr 2008 kann festgehalten werden, dass durch die Analysearbeit der FIU und den daraufhin vorgenommenen nationalen/internationalen Schriftverkehr den in- und ausländischen Institutionen, die für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zuständig sind, wertvolle Informationen zur Verfügung gestellt werden konnten. So konnten – wie auch in den Vorjahren – mit Hilfe der FIU Informationen Ermittlungsverfahren im In- und Ausland eingeleitet bzw. unterstützt sowie identifizierte verdächtige Vermögenswerte laufenden Ermittlungsverfahren zugeordnet und die vorläufige Sicherstellung von Geldern eingeleitet werden.

6.2 Teilnahme an internationalen Veranstaltungen/ internationale Aktivitäten

Vertreter der FIU-Deutschland nahmen an zahlreichen Veranstaltungen verschiedenster Gremien und Institutionen teil, so u.a.:

- Plenarsitzung der EGMONT-Gruppe
- Typologiesitzung der FATF
- Sitzungen der „EU-FIU-Plattform“
- Arbeitstreffen und Leitungstagungen des FIU.Net-Projektes
- Aktive Unterstützung eines einwöchigen Workshops für asiatische FIU in Neu Delhi
- Vorträge im Rahmen von internationalen Tagungen, die von deutschen Behörden/Institutionen veranstaltet wurden.

Zudem erfolgte die Betreuung zahlreicher ausländischer Hospitanten und Besucherdelegationen.

Mit Blick auf die Bedeutung des Projektes und den damit verbundenen hohen personellen Aufwand für die FIU hatte die wesentliche Mitgestaltung des Cards Twinning-Projektes mit Albanien auch im Jahr 2008 einen großen Stellenwert. Bereits seit 01.10.2007 führen Deutschland und Albanien gemeinsam ein zweijähriges EU-Projekt mit der Bezeichnung „Tackling Money Laundering and Financial Crime“ durch, dessen Schwerpunkt in der Verbesserung der Arbeit der albanischen FIU liegt. Hierzu werden in den zwei Jahren mehr als 80 Einzelmaßnahmen, davon 22 von der FIU Deutschland, umgesetzt.

Die FIU Deutschland bedankt sich bei allen an der Umsetzung der Maßnahmen beteiligten deutschen Experten. Das bis Oktober 2009 laufende EU Projekt kann bereits jetzt als Erfolg angesehen werden.

Für das Jahr 2009 ist neben der Fortführung der oben genannten Aktivitäten eine gezielte Intensivierung der Zusammenarbeit mit priorisierten FIU geplant.



7 Finanzierung des Terrorismus

7.1 Allgemeines

Anzeigen nach dem Geldwäschegesetz insbesondere auch mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung stellen für die Sicherheitsbehörden bei der Bekämpfung des Terrorismus ein gängiges und probates Instrument der Verdachtsgenerierung dar.

7.2 GwG-Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund „Terrorismusfinanzierung“

Die nachfolgende Tabelle stellt den Anteil der Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung an den insgesamt von den Verpflichteten nach dem GwG erstatteten Verdachtsanzeigen dar. Seitens der Finanzbehörden wurde nach § 31 b AO ein Fall mit Verdacht auf Terrorismusfinanzierung gemeldet.¹⁹

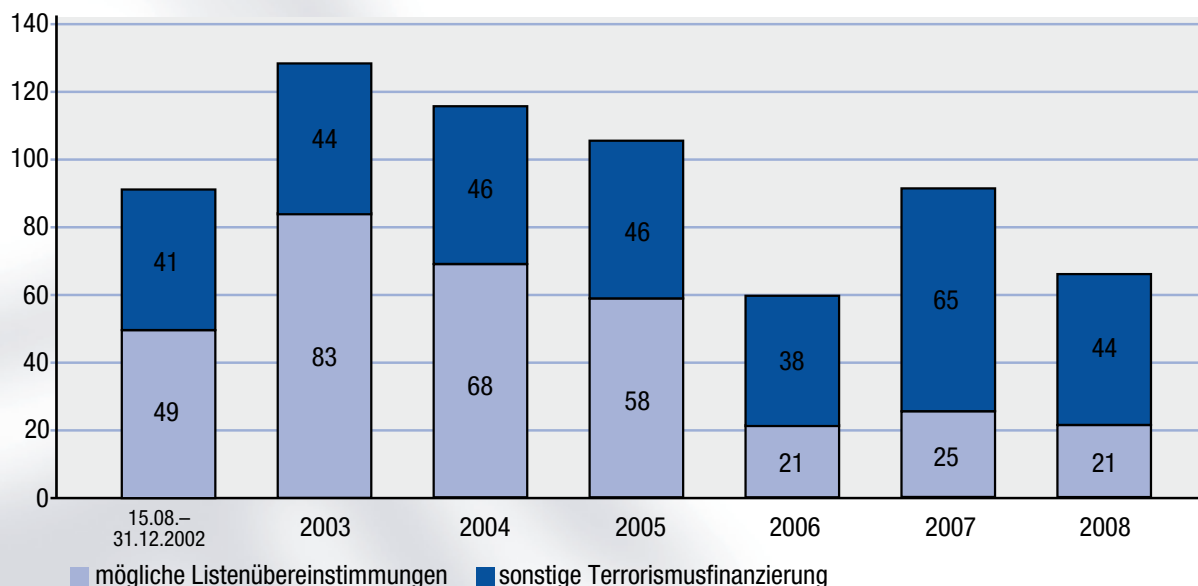
Tabelle 7: Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung

	15.08.- 31.12.02	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Gesamtaufkommen der Verdachtsanzeigen (VA) nach GwG	2.271	6.602	8.062	8.241	10.051	9.080	7.349
davon von der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des BKA überprüfte VA (seit 2005 statistisch erfasst)	---	---	---	358	376	384	281
entspricht Anteil am Gesamtaufkommen der VA	---	---	---	4,3%	3,7%	4,2%	3,8%
VA der Verpflichteten mit Verdachtsgrund „Terrorismusfinanzierung“ insgesamt	90	127	114	104	59	90	65
entspricht Anteil am Gesamtaufkommen der VA	4%	2%	1,4%	1,3%	0,6%	0,9%	0,9%

Danach zeigt sich im Berichtsjahr zwar eine zahlenmäßig geringere, im Verhältnis zum Gesamtaufkommen der Verdachtsanzeigen nach dem GwG im Vierjahresvergleich jedoch eine prozentual konstante Meldung von Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung (im Durchschnitt 0,9%).

¹⁹ Erweiterung des § 31b AO im Hinblick auf Terrorismusfinanzierung durch Artikel 7a des GwBekErg vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690).

Grafik 9: Verteilung der Verdachtsanzeigen mit Verdachtgrund Terrorismusfinanzierung



Verdachtsanzeigen mit möglicher Listenübereinstimmung

Von den 21 Verdachtsanzeigen wegen Verdachts der Übereinstimmung mit den Verordnungen VO (EG) Nr. 2580/2001 und VO (EG) Nr. 881/2002 (sog. Listentreffer) konnten im Ergebnis keine Übereinstimmungen mit gelisteten Personen festgestellt werden. Mit 21 von 65 Anzeigen liegt der Anteil von Verdachtsanzeigen mit möglichen Listentreffern wie im Vorjahr bei etwa einem Drittel.

Staatsanwaltschaftliche Rückmeldungen

Zu 24 der insgesamt 65 erstatteten Verdachtsanzeigen erfolgte eine staatsanwaltschaftliche Rückmeldung gem. § 11 Abs. 8 GwG. Diese Ermittlungsverfahren wurden gemäß § 170 Abs. 2 StPO - Fehlen eines hinreichenden Tatverdachts - eingestellt. Von diesen 24 Rückmeldungen betrafen neun Rückmeldungen Verdachtsanzeigen mit mutmaßlicher Listenübereinstimmung und 15 Rückmeldungen Verdachtsanzeigen ohne Listenbezüge. Zum Ausgang der 41 weiteren Verfahren liegen dem BKA keine Rückmeldungen vor.

Überprüfung von Verdachtsanzeigen auf Bezüge zur Terrorismusfinanzierung

In Ergänzung zur standardmäßigen Überprüfung aller Verdachtsanzeigen durch die Landeskriminalämter überprüfte die Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des BKA im Jahr 2008 insgesamt 281 Verdachtsanzeigen, die von den Staatsschutzdienststellen der Landeskriminalämter und der FIU zugeliefert wurden, eingehender auf mögliche Bezüge zur Terrorismusfinanzierung.

In 28 Fällen wurde dabei eine Staatsschutzrelevanz festgestellt. Die Hälfte dieser Fälle (14) basierte auf Verdachtsanzeigen mit Verdachtgrund „Terrorismusfinanzierung“. Wichtige Erkenntnisse, die aus der Überprüfung von Verdachtsanzeigen auf Bezüge zur Terrorismusfinanzierung gewonnen werden, werden den Verpflichteten des GwG regelmäßig über den FIU-Newsletter²⁰ zur Verfügung gestellt.

²⁰ Zum Newsletter vgl. Punkt 5.4

7.3 FIU-Schriftverkehr

Im Berichtsjahr stellten ausländische FIU 677 Anfragen an die FIU Deutschland. In 22 Fällen ergaben sich relevante Aspekte der Terrorismusfinanzierung. Drei Erkenntnisanfragen wurden letztendlich als staatsschutzrelevant bestätigt.

Auch wenn im Berichtsjahr lediglich drei Erkenntnisanfragen ausländischer FIU tatsächlichen Zusammenhang mit Politisch Motivierter Kriminalität aufwiesen, kann die Bearbeitung und Auswertung dieser Anfragen im Hinblick auf staatsschutzrelevante Erkenntnisse bei der Sachverhaltsforschung auch in laufenden Ermittlungsverfahren einen Mehrwert darstellen.

7.4 Fazit

Noch ist eine Aussage, inwieweit sich das Anzeigeverhalten der Verpflichteten nach Umsetzung der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie²¹ durch das seit August 2008 geltende neue Geldwäschegesetz ändern wird, nicht möglich.

Mit der Einführung des neuen Geldwäschegesetzes sind auch für den Bereich der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung wichtige Änderungen einhergegangen. Neben der Einführung einer Legaldefinition der Terrorismusfinanzierung in § 1 Abs. 2 GwG wurde auch der Kreis der Verpflichteten nach § 2 GwG erheblich erweitert. So sind beispielsweise Finanzbehörden gemäß § 31 b AO wie auch Vermögensverwalter oder Inkassounternehmen und Personen, die gewerblich mit Gütern handeln, nun auch zur Abgabe von Verdachtsanzeigen mit Bezug zur Terrorismusfinanzierung verpflichtet.

Die bereits in den vergangenen Jahresberichten der FIU dargestellten erheblichen und de facto auch in der Praxis vorhandenen Schwierigkeiten der Verpflichteten, allein durch die Betrachtung von Kontoführung und Transaktionen mögliche Tatbegehungsweisen einer Terrorismusfinanzierung zu erkennen, machen insbesondere auch vor dem Hintergrund des ausgeweiteten Verpflichtetenkreises im neuen Geldwäschegesetz eine Evaluierung der bisherigen Indikatoren zur Erkennung der Terrorismusfinanzierung notwendig. Eine ausführliche Beschreibung der unterschiedlichen Tatbegehungsweisen nahm die „Working Group on Typologies“ (WGTYP) der FATF zuletzt in ihrem Terrorist Financing Report vom 29.02.2008 vor.²²

Die FIU arbeitet kontinuierlich weiter daran, die Verpflichteten des GwG in ihren Bemühungen zur Verbesserung ihres Monitorings zur Entdeckung von Fällen der Terrorismusfinanzierung zu unterstützen.

²¹ Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

²² Hierzu wird auf den FIU-Jahresbericht 2007 verwiesen. Der Terrorist Financing Report ist unter www.fatf-gafi.org abrufbar.

8 Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran

Zur Eindämmung der Bestrebungen zum Aufbau des iranischen Atomprogramms sieht die VO (EG) Nr. 423/2007 vom 19.04.2007 Sanktionsmaßnahmen gegen die Islamische Republik Iran vor.²³ Die in diesen Sanktionsmaßnahmen enthaltenen Finanzsanktionen gegen bestimmte Personen und Organisationen wurden mit der Folge /Ergänzungsverordnung VO (EG) Nr. 1110/2008 vom 10.11.2008 ausgeweitet. So wurden durch Einfügung des Artikels 11a insbesondere die für die Kredit- und Finanzinstitute bereits geltenden Sorgfaltspflichten nochmals verschärft.

Die betroffenen Bundesressorts haben hinsichtlich der Umsetzung des Art. 11a Abs. 1d) der VO (EG) Nr. 1110/2008 folgendes beschlossen:

- Das BKA wird als zuständige deutsche Behörde für die Entgegennahme von Verdachtsmeldungen gem. VO (EG) 423/2007 und ihrer Folgeverordnungen benannt.
- Die im BKA angesiedelte Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU-Deutschland) nimmt diese Verdachtsmeldungen entgegen, übermittelt relevante Verdachtsmeldungen an Strafverfolgungsbehörden und führt den Informationsaustausch auf europäischer Ebene durch.
- Darüber hinaus sind im zwischenbehördlichen Verhältnis Zuständigkeitsregelungen insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung der Verdachtsmeldungen auf Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbezüge getroffen worden. So übernimmt das Zollkriminalamt die Auswertung der eingehenden Verdachtsanzeigen und erstellt analytische Lagebilder. Das BKA bringt hierzu seine Erkenntnisse ein. Weitere Stellen mit einschlägigen Fachkenntnissen - wie z.B. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) - werden an der Auswertung in geeigneter Weise beteiligt.

²³ In Umsetzung der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen UNSCR 1737(2006) vom 23.12.2006 wurde am 27.02.2007 auf EU-Ebene der Gemeinsame Standpunkt 2007/140/GASP angenommen, auf dessen Grundlage der Rat die o.g. VO (EG) 423/2007 erlassen hat.



9 Gesamtfazit und Ausblick

Als wesentliche Beobachtung aus dem Bereich des Anzeigeverhaltens der Verpflichteten des GwG muss der **Rückgang der Verdachtsmeldungen in den letzten zwei Jahren um über 25%** angeführt werden. Diese Entwicklung gilt es im Auge zu behalten und gemeinsam mit allen beteiligten Stellen die Ursachen zu identifizieren. Für die Zukunft bleibt auch abzuwarten, welchen Einfluss die veränderte Gesetzeslage auf das Anzeigeverhalten der Verpflichteten nach dem GwG haben wird.

Das Monitoring der Verdachtsanzeigen durch die FIU ließ u.a. eine **verstärkte Nutzung von elektronischen Zahlungssystemen** durch Tatverdächtige sowie als neuen Trend das Phänomen „Online-gambling“ erkennen. Diese beiden Beispiele lassen auf eine verstärkte Nutzung von modernen (Kommunikations-)Technologien auch im Bereich der Finanzkriminalität schließen. Um dieser Entwicklung hinreichend begegnen zu können, bedarf es eines weltweit abgestimmten und entschlossenen Vorgehens der Strafverfolgungsbehörden.

Bei Betrachtung der Ermittlungsergebnisse der Fachdienststellen der Landeskriminalämter ist positiv hervorzuheben, dass sich bei einem Drittel der Anzeigen der Verdacht einer Straftat erhärtet hat. Dies deutet darauf hin, dass **Verdachtsanzeigen den Strafverfolgungsbehörden auch im Jahr 2008 in hohem Maße wertvolle Informationen lieferten**. Zudem ist erwähnenswert, dass sich die Zahl der Verdachtsanzeigen im Zusammenhang mit „herausragenden Fällen“ seit 2006 mehr als verdoppelt hat.

Ein wichtiges Ereignis für die FIU-Deutschland im Jahr 2009 wird die Prüfung des Finanzplatzes Deutschland durch die FATF sein, in dessen Rahmen auch die FIU Deutschland evaluiert wird.

Schwerpunkte der Tätigkeit der FIU Deutschland für das Jahr 2009 liegen in der weiteren Verstärkung der Sensibilisierung einzelner Verpflichteter des GwG in Bezug auf geldwäsche- und terrorismusfinanzierungsrelevante Sachverhalte, im erfolgreichen Abschluss des EU-Twinning-Projektes mit Albanien und in der Intensivierung der Zusammenarbeit mit ausgewählten ausländischen FIU.

JAHRESBERICHT 2008
FIU DEUTSCHLAND

10 Anlagen

Anlage 1: Übersicht Egmont Mitglieder

Anlage 2: Internetauftritt der FIU-Deutschland
auf der Homepage des BKA

Anlage 1: Übersicht Egmont Mitglieder (Teil 1)

Country	FIU Name	Type	Location
Albania	DBLKPP	Administrative	Ministry of Finance
Andorra	UPB	Administrative	Independent
Anguilla	MLRA	Administrative	Independent
Antigua & Barbuda	ONDCP	Administrative/Police	Independent
Argentina	UIF	Administrative	Ministry of Justice (Independent)
Armenia		Administrative	
Aruba	MOT-Aruba	Administrative	Ministry of Finance
Australia	AUSTRAC	Administrative	Attorney General's Dept.
Austria	A-FIU	Police	Ministry of Internal Affairs
Bahamas	FIU	Administrative	Independent
Bahrain	AMLU	Police	Anti-Economic Crimes Directorate
Barbados	FIU	Administrative	Office of the Attorney General
Belarus		Administrative	
Belgium	CTIF-CFI	Administrative	Independent
Belize	FIU	Administrative/Police/Judicial	Independent
Bermuda	BPSFIU	Police	Police
Bosnia & Herzegovina		Police	
Brazil	COAF	Administrative	Ministry of Finance
Bulgaria	FIA	Administrative	Ministry of Finance
BVI	Financial Investigation Agency	Police	Financial Services Commission
Canada	FINTRAC/CANAFE	Administrative	Independent
Cayman Islands	CAYFIN	Administrative/Police	Attorney General
Chile	CDE	Judicial	Presidential Office
Colombia	UIAF	Administrative	Ministry of Finance
Cook Islands	CIFIU	Administrative	Independent
Costa Rica	CICAD/UAF	Administrative	Presidential Office
Croatia	AMLĐ	Administrative	Ministry of Finance
Cyprus	MO.K.A.S.	Judicial	Attorney General's Office
Czech Republic	FAU-CR	Administrative	Ministry of Finance
Denmark	HVIDVASK	Judicial/Police	Public Prosecutor's Office
Dominica	FIU	Police	Independent
Dominican Rep.	UIF-Dom Rep	Administrative	Superintendancy of Bank
Egypt	EMLCU	Administrative	Independent
El Salvador	UIF-El Salvador	Administrative	Attorney General's Office
Estonia	FIU	Police	Estonian National Police
Finland	RAP	Police	Police

Anlage 1: Übersicht Egmont Mitglieder (Teil 2)

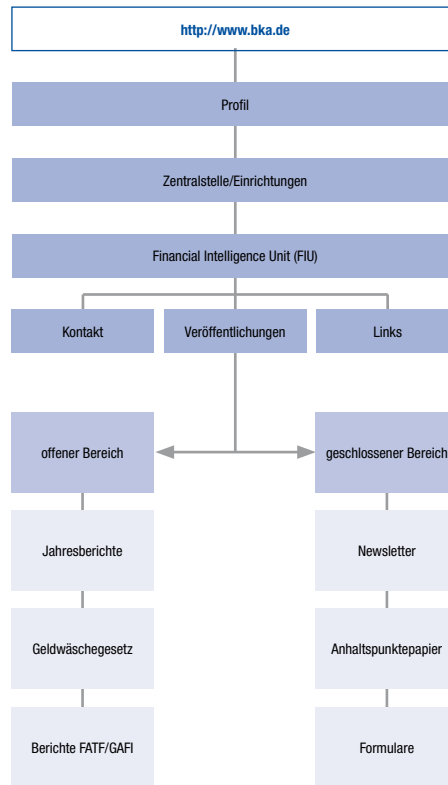
Country	FIU Name	Type	Location
France	TRACFIN	Administrative	Ministry of Finance
Georgia	FMS	Administrative	Independent
Germany	FIU	Police	Federal Criminal Police Office
Gibraltar	GCID GFIU	Customs/Police	
Greece	Committee/Art 7	Administrative	Independent
Grenada	FIU	Police	Independent
Guatemala	IVE	Administrative	Superintendency of Banks of Guatemala
Guernsey	FIS	Customs/Police	Independent Service Authority
Honduras		Administrative	
Hong Kong	JFIU	Customs/Police	Police Headquarters
Hungary	ORFK	Police	National Police Directorate
Iceland	RLS	Police	National Icelandic Police
India		Administrative	
Indonesia	PPATK	Administrative	Independent
Ireland	MLIU	Police	An Garda Síógana
Isle of Man	FCU-IOM	Police	Police
Israel	IMPA	Administrative	Ministry of Justice
Italy	UIC (S.A.R.)	Administrative	Central Bank
Japan	JAFIO	Administrative	Financial Services Authority
Jersey	FCU-Jersey	Customs/Police	Police
Korea (South)	KoFIU	Administrative	Ministry of Finance/Economy
Latvia	KD	Administrative	Prosecutor's Office
Lebanon	SICCFIN	Administrative	Central Bank
Liechtenstein	EFFI	Administrative	Ministry of Finance
Lithuania	MDP prie VRM	Police	Ministry of the Interior
Luxembourg	CRF	Judicial	Prosecutor's Office
Macedonia	MLPD	Administrative	Ministry of Finance
Malaysia	FIU/UPW	Administrative	Central Bank of Malaysia
Malta	FIAU	Administrative	Independent
Marshall Isles	DFIU	Administrative	Banking Commission
Mauritius	FIU	Administrative	Independent
Mexico	DGAIO/UIF	Administrative	Ministry of Finance
Moldova	OPCML		
Monaco	SICCFIN	Administrative	Ministry of Finance
Montenegro		Administrative	

²² Farbig unterlegt: FIUs, die im Jahr 2007 der Egmont-Gruppe beigetreten sind. Stand: Mai 2008

Anlage 1: Übersicht Egmont Mitglieder (Teil 3)

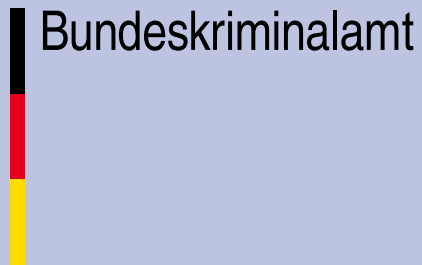
Country	FIU Name	Type	Location
Netherlands	MOT	Administrative	Ministry of Justice
New Zealand	NZ Police	Police	Police
Nigeria		Administrative	
Niue		Administrative	
NL Antilles	MOT-AN	Administrative	Ministry of Finance
Norway	ØKOKRIM	Police/Judicial	Police
Panama	UAF-Panama	Administrative	National Security Council
Paraguay	UAF-Paraguay	Administrative	Presidential Office
Peru		Administrative	
Philippines		Administrative	
Poland	GIF	Administrative	Ministry of Finance
Portugal	FIU	Police	Police
Qatar		Administrative	
Romania	ONPCSB	Administrative	Independent
Russia	FMC	Administrative	Independent
San Marino		Administrative	
Serbia	FCPML	Administrative	Independent
Singapore	STRO	Police	Police
Slovakia	OFIS ÚFP	Police	Ministry of Interior
Slovenia	OMLP	Administrative	Ministry of Finance
South Africa	FIC	Police	Independent
Spain	SEPBLAC	Administrative	Central Bank
St Vincent & the Grenadines	FIU	Administrative	Independent
St. Kitts & Nevis	FIU	Administrative	Independent
Sweden	NFIS	Police	Police
Switzerland	MROS	Administrative	Federal Office of Police
Syria		Administrative	
Taiwan	MLPC	Law Enforcement	Ministry of Justice
Thailand	AMLO	Police/Administrative	Independent
Turkey	MSK - FCIB	Administrative	Ministry of Finance
Turks & Caicos	FCU	Police	
UAE	AMLSCU	Administrative	Central Bank
Ukraine	SDFM	Administrative	Ministry of Finance
United Kingdom	FID/NCIS	Police	Police
United States	FinCEN	Administrative	Ministry of Finance
Vanuatu	FIU	Administrative	State Law Office
Venezuela	UNIF	Administrative	Superintendancy of Banks

Anlage 2: Internetpräsenz der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen/Financial Intelligence Unit (FIU)



Postanschrift:
Bundeskriminalamt
Referat SO 32
Zentralstelle für Verdachtsanzeigen/
Financial Intelligence Unit (FIU)
65173 Wiesbaden

Tel.: +49 (0)611 55-18615
Fax: +49 (0)611 55-45300



Bundeskriminalamt